hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de

1/19

SONDERTEIL: GREMIENWAHL AM 13. JUNI 2019

DER KOALITIONSVERTRAG IN HESSEN:
WO STEHT DIE JUSTIZ?

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDS:

- Bezug der Deutschen Richterzeitung einschließlich exklusiver Exemplare juristischer Standardkommentare auf CD sowie exklusiver Zugriff auf „JURION“ (das digitale Wissenswerk) und die Deutsche Richterzeitung online im Internet (auch über App)
- Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung
- Sonderkonditionen zum Beispiel bei Versicherungen
- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Vorsorgewerk
- kostenlose DRiB-Visacard
- vergünstigter Erwerb des ZR-Report.de
- vergünstigte Teilnahme am Richter- und Staatsanwaltstag
- Fachforum für Mitglieder im Internet
- im Einzelfall Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn

Das Beitrittsformular finden Sie auf der Rückseite.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiOLG Dr. Charlotte Rau (V. i. S. d. P.),
RiLG Barbara-Luise Bendrick,
LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel,
OStA a. D. Peter Köhler,
RiLSG Dr. Henning Müller,
RiAG Dr. Johannes Schmidt,
RiLG Dr. Christine Schröder

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK
Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

Zitiervorschlag: HeMi

Bildnachweis:
Titelseite: p.c.a.p.
Zeichnungen: Ralf Rinke

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORTE 3

Vorwort der Redaktion **3**

Vorwort des Richterbund Hessen **4**

TITELTHEMEN 5

Gremienwahl 2019 – Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten für die Liste des Richterbund Hessen **5**

Wo steht die Justiz? **20**

Zum Vormerken **22**

AKTUELLES 23

beA – Eine ganz neue Form der Kommunikation mit der Rechtsanwaltschaft **23**

Die Justiz im Klimawandel **25**

INTERVIEW 27

Interview mit Prof. Dr. Dres. h. c. Ulfrid Neumann vom 01.03.2019 **27**

VERSCHIEDENES 38

It´s all about appearance – Die Richterschaft und soziale Medien **38**

Vermögensabschöpfung in Hessen: Ein Praxis-Check **39**

REZENSION 41

Raquel Erdtmann, „Und ich würde es wieder tun“ – Wahre Fälle vor Gericht **41**

BEITRITTSERKLÄRUNG 43

VORWORT DER REDAKTION

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 13. Juni 2019 stehen die Wahlen zu den Gremien der Richterschaft und Staatsanwaltschaft an: Gewählt werden Präsidialrat, Bezirksrichter- bzw. Bezirksstaatsanwaltsrat sowie die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses. In dieser Ausgabe der Hessischen Mitteilungen stellen wir Ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen des Richterbund Hessen für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vor; dies jeweils mit Foto und auf die Justiz bezogenen Kurzlebenslauf. Den Listen vorangestellt erhalten Sie in kleinen Einleitungstexten jeweils eine kurze Erläuterung zu Funktion und Tätigkeitsbereich der zu wählenden Gremien. Bitte nehmen Sie sich ein wenig Zeit für die Lektüre, die Tätigkeit dieser Gremien geht uns alle an!

Unser großer aktueller Artikel betrifft die Wahrnehmung der hessischen Justiz in der Landespolitik. Nach der Hessenwahl haben sich die Regierungsparteien CDU und BÜNDNIS90/Die Grünen erst nach langem Ringen auf einen neuen Koalitionsvertrag geeinigt. Der Landesvorsitzende des Richterbund Hessen Daniel Saam hat für uns diesen Koalitionsvertrag genau studiert und sich gefragt, wo die Justiz steht – und zwar in doppeltem Sinne. Er kommt zu dem leider nicht überraschenden Ergebnis, dass der Koalitionsvertrag aus Sicht der Justiz keinen „Aufbruch in neue Zeiten“ darstellt.

Ein weiteres aktuelles Thema in dieser Ausgabe, fast schon ein „Dauerbrenner“, ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). In einem lesenswerten Beitrag hat unser dem beA aufgeschlossen gegenüberstehendes Redaktionsmitglied Henning Müller diesmal einige teils bizarr anmutende kritisch-unwissende Äußerungen aus dem Bereich der Anwaltschaft zusammengetragen. Fast können wir es versprechen: Fortsetzung folgt.

Unser Redaktionsmitglied Johannes Schmidt hat sich eines weiteren wichtigen Themas angenommen: der Justiz im Klimawandel. Angesichts der in den nächsten Jahren vorgesehenen (!) enormen Bautätigkeit darf nicht versäumt werden, bei Justizneubauten die arbeitsschutzrechtlich erforderlichen Hitzeschutzvorgaben umzusetzen, z. B. die wohl unumgängliche flächendeckende Ausstattung mit einer aktiven Raumluftkühlung. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, welche inhaltlich gebotenen Hitzeschutzkonzepte für den überkommenen Gebäudebestand entwickelt werden.

Charlotte Rau
Redaktionsleitung

In dem Interview zu Erfahrungen mit der Justiz äußert sich der Frankfurter Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Dres. h. c. Ulfrid Neumann zu aktuellen Themen, insbesondere den zunehmenden Versuchen vonseiten der Exekutive, auf die Justiz Einfluss zu nehmen. Wehret den Anfängen! In der Frage der Unabhängigkeit gegenüber Politik und Exekutive sind Wissenschaft und Justiz natürliche Verbündete, so Neumann.

Nachdem unser Redaktionsmitglied Christine Schröder in der letzten Ausgabe der Hessischen Mitteilungen eine durchweg positive Bilanz des Hospitationsprogramms zur Förderung eines Erfahrungsaustauschs zwischen Richterschaft und Polizei gezogen hat, plant die Redaktion einen solchen Erfahrungsaustausch – unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft – auch auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung. Die Anregung hierzu kommt vonseiten der Polizei. Wir möchten Sie mit dem in dieser Ausgabe enthaltenen Einführungsbeitrag bitten, uns Vorschläge, Ideen und Fragestellungen für einen größeren Beitrag mitzuteilen.

Großer Dank für die in diesem Heft enthaltenen Zeichnungen gilt wieder Ralf Rinke. Bereits mehrfach haben die Verbandszeitschriften anderer Bundesländer mit unserer freundlichen Zustimmung die Cartoons rund um RiOLG Blümlein abgedruckt. Marc Buchmann und dem Künstlerkollektiv p.c.a.p. danken wir herzlich für die Gestaltung des Covers dieser Ausgabe.

Wir bitten Sie, bei der anstehenden Gremienwahl am 13.06.2019 Ihre Stimme abzugeben, am besten natürlich für die Kandidatinnen und Kandidaten des Richterbund Hessen.

Im Übrigen wünschen wir – wie immer – viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe der Hessischen Mitteilungen, deren Beiträge hoffentlich wieder informieren, zum Nachdenken und Schmunzeln anregen und insgesamt auf Ihr Interesse stoßen.

Charlotte Rau

Für die starke Stimme der Justiz – am 13. Juni „Richterbund“ wählen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
der Deutsche Richterbund ist mit seinen 17.000 Mitgliedern seit über 110 Jahren die starke Stimme der Justiz. Unser Verband findet immer Gehör in Politik, Verwaltung und in der Berichterstattung zu allen Fragen, die die Richter- und Staatsanwaltschaft angehen. Auch gegenüber der Öffentlichkeit verkörpert der Richterbund glaubwürdig seine Rolle als Verteidiger einer starken dritten Gewalt und eines starken Rechtsstaates. Unsere Erfolge in der Wahrnehmung Ihrer Interessen verdanken wir konstanter, kritischer und konstruktiver Einmischung – fortiter in re, suaviter in modo.

Diese Erfolge gilt es auch bei den anstehenden Gremienwahlen sicherzustellen! Die „Selbstverwaltungsgremien“ der Justiz sind für die hessischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von wesentlicher Bedeutung. Sie bilden den Kern der formellen Beteiligungsrechte der dritten Gewalt am Staatswesen. Über die Gremien kann die Richter- und Staatsanwaltschaft erheblichen Einfluss auf das Personal- und Beförderungswesen und die Ausgestaltung unserer Tätigkeit nehmen und bei Exekutive und Legislative die unserem Berufsstand gebührende Wertschätzung und Achtung einfordern.

Die hessische Justiz steht in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen z. B. bei der Besoldung, der Ausstattung der Justiz, dem elektronischen Rechtsverkehr, der Versorgungslücke, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der personellen Bewältigung der richterlichen Eildienste. Hier wollen und werden wir als Ihre Standesvertretung aktiv eingreifen und die Richter- und Staatsanwaltschaft stärken, wo wir können. Wir können sehr viel erreichen und wollen in den Gremien noch stärker vertreten sein als bisher. Deshalb bitten wir um Ihr Vertrauen und Ihre Stimme für die Listen des Richterbund Hessen!

Ihr Richterbund Hessen

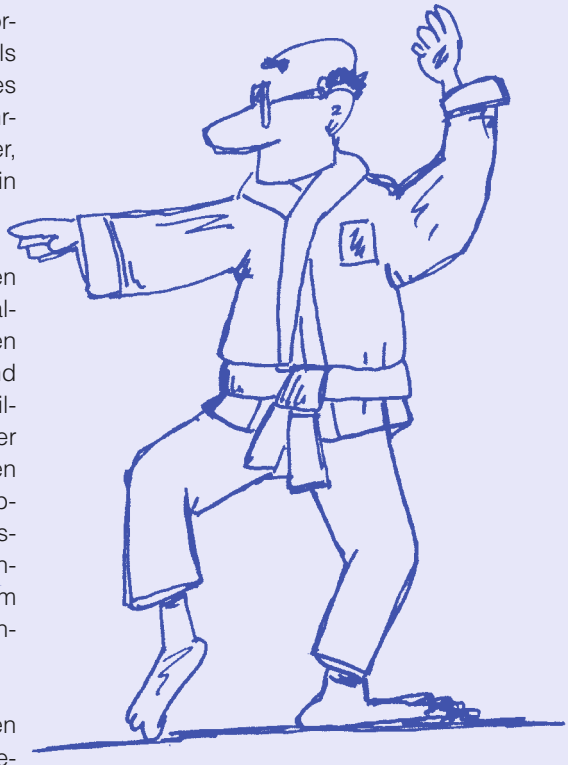

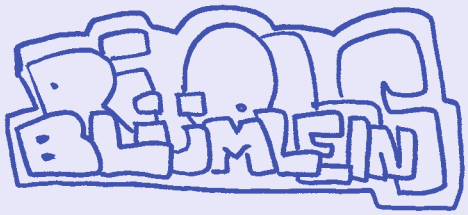

GREMIENWAHL 2019 – PRÄSENTATION DER KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN FÜR DIE LISTE DES RICHTERBUND HESSEN

RICHTERWAHLAUSSCHUSS:

Der Richterwahlausschuss ist gem. Art. 127 Abs. 3 Hessische Verfassung ein Verfassungsorgan. Er entscheidet gemeinsam mit dem Justizminister/ der Justizministerin über die vorläufige Einstellung der Richter auf Probe und die Ernennung auf Lebenszeit nach Ablauf der Probezeit (§§ 20 f. HRiG). Dies betrifft z. B. auch den Wechsel von der ministeriellen Laufbahn zurück in die Justiz oder Richter kraft Auftrags. Des Weiteren ist er vor einer Entlassung eines Richters anzuhören.

Der Richterwahlausschuss besteht seit 1991 und hat 13 Mitglieder: sieben vom Landtag gemäß den Mehrheitsverhältnissen berufene Mitglieder, fünf richterliche Mitglieder und im jährlichen Wechsel den Präsidenten einer der beiden Rechtsanwaltskammern des Landes als Mitglied kraft Amtes (§ 9 HRiG).

Die richterlichen Mitglieder werden für vier Jahre von den Richterinnen und Richtern des jeweiligen Gerichtszweigs gewählt (§ 11 HRiG). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Aus jedem Gerichtszweig wird ein Mitglied entsandt (§ 9 Abs. 2 HRiG).

Der Richterwahlausschuss hat mitzuentscheiden, ob ein Bewerber persönlich und fachlich für das Richteramt geeignet ist und die Gewähr dafür bietet, dass er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird (§ 8 HRiG).

Abgesehen von der fachlichen Qualifikation, die nach wie vor die erste Hürde darstellt, wird insbesondere auf die persönliche Eignung der Bewerber für das Richteramt geachtet. Der Richterwahlausschuss entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip, sodass für eine Entscheidung mindestens sieben Stimmen benötigt werden. Die Beratungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich (§ 17 Abs. 1 HRiG). Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die richterlichen Mitglieder bilden aufgrund ihrer Unvoreingenommenheit und Praxiserfahrung ein wichtiges Korrektiv zum politischen Flügel des Richterwahlausschusses. Die Beteiligung von Richterinnen und Richtern im Richterwahlausschuss hat sich diesbezüglich besonders bewährt.

Tragen Sie mit Ihrer Stimme dazu bei, dass wir weiterhin im Sinne der Richterschaft bei den Beratungen mitwirken können!

Constanze Zanner, 40

Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main (allg. Zivilsachen) seit 2013, seit 2009 im Justizdienst, Verwendungen beim Amtsgericht Königstein, Landgericht Frankfurt, Staatsanwaltschaft Gießen und im Hessischen Ministerium für Justiz, Prüferin der staatlichen Pflichtfachprüfung, seit 2015 hauptamtliches Mitglied im Richterwahlausschuss, von 2014 bis 2018 stellvertretende Vorsitzende des Richterbund Hessen, Kassenwartin der Bezirksgruppe Frankfurt am Main

Wolfram Sauer, 60

Vorsitzender einer Zivilkammer beim Landgericht Frankfurt am Main mit Schwerpunkt Reisevertragsrecht und Fluggastrechte. Im Justizdienst seit 1988. Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften im Zivilrecht, Prüfer im 2. Juristischen Staatsexamen. Seit 2011 stellvertretendes Mitglied für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Richterwahlausschuss. Im Richterbund Hessen seit 1991 und bis 2018 Mitglied im Vorstand der Bezirksgruppe Frankfurt am Main

Andreas Weiß, 52

Vizepräsident des Landgerichts Hanau seit 2014, dort Vorsitzender der Wirtschaftsstrafkammer, seit 1996 im Richterdienst am Amtsgericht Frankfurt am Main (u. a. Betäubungsmittel- und Steuerstrafsachen sowie als behördlicher Datenschutzbeauftragter und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften), 2005/2006 Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 3. Strafsenat, 2007 bis 2013 weiterer aufsichtführender Richter, seit 2009 Präsidialrichter des Amtsgerichts Frankfurt am Main, mehrjähriges Mitglied des Richterrats bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, seit 2011 (weiteres) stellvertretendes Mitglied des Richterwahlausschusses, 2002 bis 2013 Mitglied des Vorstands der Bezirksgruppe Frankfurt des Richterbund Hessen

PRÄSIDIALRAT:

Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main gebildet. Er besteht aus sechs von der Richterschaft des Gerichtszweigs gewählten Mitgliedern und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als geborenem Vorsitzenden (§§ 40 Nr. 1, 41 Abs. 1 Nr. 1HRiG). Als beratendes Mitglied nimmt der Hauptvertrauensmann der schwerbehinderten Richterinnen und Richter an den Sitzungen teil.

Hauptaufgabe des Präsidialrats ist die Beteiligung an Beförderungsentscheidungen, nämlich der Ernennung von Bewerbern für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts. Das Verfahren läuft in der Weise ab, dass dem Präsidialrat die Bewerbungsunterlagen (Personalakten) aller Bewerberinnen und Bewerber und die Besetzungsvorschläge der zuständigen Gerichtspräsidenten zugeleitet werden. Ferner teilt das Ministerium der Justiz dem Präsidialrat mit, welche Bewerberin oder welcher Bewerber zu ernennen beabsichtigt ist (§§ 46 Abs. 1 Nr. 1, 47 Abs. 1 HRiG).

In den Sitzungen des Präsidialrats wird sodann auf der Grundlage eines Vortrags anhand der Personalakten der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber über den Besetzungsvorschlag des Ministeriums

beraten. Steht dieser im Einklang mit den Grundsätzen der Bestenauslese, stimmt der Präsidialrat dem Vorschlag des Ministeriums zu. Anderenfalls kann der Präsidialrat sich zunächst den Vorschlag durch einen Vertreter des Ministeriums mündlich erläutern lassen oder aber der beabsichtigten Ernennung nicht zustimmen, einen eigenen Vorschlag machen und ein Einigungsgespräch verlangen (§ 47 Abs. 1 S. 4, Abs. 5 S. 1 HRiG).

Verläuft dieses Einigungsgespräch – welches zumeist mit dem Staatssekretär geführt wird – ohne Erfolg, hindert dies den Minister oder die Ministerin allerdings nicht daran, den ausgewählten Bewerber bzw. die ausgewählte Bewerberin entgegen dem Votum des Präsidialrates zu ernennen.

Eine Ausnahme hiervon bilden in der seit Dezember 2015 gültigen Fassung des HRiG die Ernennungsentscheidungen bezüglich Gerichtspräsidenten: Nach § 47 Abs. 5 S. 2 HRiG ist für den Fall nicht erreichter Einigung zwischen Ministerium und Präsidialrat nunmehr auf Verlangen des Präsidialrats der Richterwahlausschuss mit der Angelegenheit zu befassen. Damit ist – wie vom Richterbund Hessen seit Langem ausdrücklich gefordert – die Stellung der Richterschaft gegenüber der Exekutive zwar gestärkt worden, wenn auch nur im Hinblick auf die Entscheidungen der Präsidentenernennungen.

Ungeachtet dessen hat das Votum des Präsidialrats als gewähltem, fachkundigem Gremium der Richterschaft in der Praxis erhebliches Gewicht. Die auf der Liste des Richterbund Hessen vorgeschlagenen Kolleginnen und Kollegen, die teilweise bereits über langjährige Erfahrung in der Präsidialratstätigkeit verfügen und allen Gerichtszweigen entstammen, bieten die Gewähr für einen engagierten Einsatz im Hinblick auf ausgewogene und allein dem Prinzip der Bestenauslese verpflichtete Personalentscheidungen.

Wir bitten Sie mit der Teilnahme bei der Wahl um Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen für die weitere Tätigkeit im Präsidialrat!

Dr. Charlotte Rau, 43

Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Zivilsenat), zuvor Amtsgericht und Landgericht Darmstadt, Landgericht Frankfurt am Main, zeitweise Mitglied des Richterrats am Landgericht Darmstadt, langjährige AG-Leiterin, Mitglied des Justizprüfungsamtes, Redaktionsleitung der Hessischen Mitteilungen des Richterbund Hessen, Mitglied des Gesamtvorstands des Richterbund Hessen

Lothar Schwarz, 63

Direktor des Amtsgerichts Lampertheim, zuvor an verschiedenen Amtsgerichten als Richter vor allem in Jugendstraf-, Zivil- und WEG-Sachen tätig, langjähriger Richterrat, 2007–2011 stellvertretendes und seit 2011 gewähltes Mitglied des Präsidialrates, Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Darmstadt des Richterbund Hessen

Dr. Klaus Seubert, 49

Richter am Amtsgericht Eschwege seit 2001, zuvor Richter am Amtsgericht Kassel, 2010 Abordnung an das OLG Frankfurt am Main, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Richterrat, Mitglied des Präsidiums beim Amtsgericht Eschwege, seit 2001 Mitglied des Richterbund Hessen

Dr. Daniel Saam, 41

Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Zivilsenat), zuvor Landgericht Darmstadt, Amtsgericht Frankfurt am Main, Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa, Mitglied des Justizprüfungsamtes, langjähriger Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften, Vorsitzender des Richterbund Hessen

Claudia Götz-Tallner, 56

Vorsitzende Richterin am Landgericht Frankfurt am Main (Berufungskammer), zuvor Kammer für Handelssachen, Zivil- und Strafkammer, 1998 bis 2010 Frauenbeauftragte bei dem Landgericht Frankfurt, bis 2016 langjähriges Mitglied des Präsidiums, Mitglied des Richterrats des Landgerichts Frankfurt

Mathias Gäfgen, 49

Direktor des Amtsgerichts Bad Schwalbach seit 2016 (Jugend-, Straf- und Ermittlungsrichter), zuvor Amtsgericht Melsungen, Landgericht Wiesbaden, 2007/2008 Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Zivilsenat), 2014/2015 Direktor des Amtsgerichts Idstein, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Schriftführer der Bezirksgruppe Wiesbaden des Richterbund Hessen

Stefan Göhre, 57

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (11. Zivilsenat) seit 2017, zuvor Richter am Oberlandesgericht seit 2004, zunächst im 8. Zivilsenat, dann im 6. Zivilsenat, zuvor Landgericht Limburg und Abordnung an das Bundesministerium der Justiz, seit 2007–2019 Vorsitzender des Richterrats des Oberlandesgerichts Frankfurt, Mitglied des Gesamtvorstands des Richterbund Hessen

Hanna Halbig, 43

Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main (Zivildezernat seit 2014), zuvor Strafrichterin in der Außenstelle Höchst und Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Gießen. Vorsitzende der Bezirksgruppe Frankfurt am Main des Richterbund Hessen

Dr. Michael Senger, 44

Richter in der hessischen Justiz seit 2003, seit 2004 bei dem Landgericht Kassel, derzeit kleine Berufungsstrafkammer, Zivilbeschwerdekammer sowie allgemeine Zivilkammer, nichtständiger Beisitzer des Hessischen Dienstgerichts für Richter, Arbeitsgemeinschaftsleiter

Sabine Bethe, 55

Seit 2014 Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Seit 2003 Richterin am Oberlandesgericht (Zivilsenate Kassel), zuvor 1992–2003 Landgericht Kassel, zeitweise Mitglied des Richterrats, seit 1993 Mitglied und langjähriges Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe Kassel des Richterbund Hessen

Moritz Rögler, 49

Seit 2014 Vorsitzender Richter in einer Wirtschaftsstrafkammer am Landgericht Frankfurt am Main, seit 2012 Leiter der Führungsaufsichtsstelle, seit 2000 Richter in der hessischen Justiz, 2011–2012 Abordnung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 2007 bis 2010 Mitglied des Präsidiums des Landgerichts Frankfurt am Main

Ulrich Jahn, 52

Seit 2011 Vertreter des Direktors bei dem Amtsgericht Fulda, Richter am Amtsgericht Fulda, zuvor Landgericht Fulda, Bundesministerium der Justiz, Amtsgericht Hünfeld, Staatsanwaltschaft Kassel und Staatsanwaltschaft Würzburg, seit 2010 Vorsitzender der Bezirksgruppe Fulda des Richterbund Hessen

BEZIRKSRICHTERRAT:

Der Bezirksrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus fünf gewählten ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern (§§ 30 ff. HRiG).

Der Bezirksrichterrat vertritt wie der Präsidialrat die kollektiven Interessen der Richterinnen und Richter und nicht etwa Individualinteressen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem die allgemeinen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken, soweit sie die Richterinnen und Richter mehrerer Gerichte betreffen (§§ 37 Nr. 2, 36 HRiG). Im Bereich der personellen Angelegenheiten hat der Bezirksrichterrat nach § 36 Abs. 2 HRiG z. B. auch darüber zu wachen, dass die Gerichte bei der Abordnung und bei der Übertragung von Prüfungs- und Arbeitsgemeinschaftsleitertätigkeiten möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Bezirksrichterrates ist gemäß § 2 HRiG auch das Beamtenrecht und gemäß § 25 Abs. 2 HRiG das HPVG, wobei die „entsprechende“ Anwendung Raum für Diskussionen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz bietet.

Der Bezirksrichterrat ist im Rahmen einer Vielzahl akuter Entwicklungen gefordert, die berechtigten kollektiven Interessen der Richterinnen und Richter zu vertreten und zu wahren. Dies ist insbesondere erforderlich bei der zukünftigen Ausgestaltung des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte, hinsichtlich psychischer und physischer Gefährdungen und bei der nach wie vor aktuellen Thematik der Personalbedarfsberechnung (Pebb§y). Hinzu kommen aktuell auch erhebliche Mehrbelastungen der Gerichte z. B. durch Bereitschaftsdienste oder durch neue Messverfahren in Verkehrsordungswidrigkeitenverfahren. Eine Vielzahl solcher Verschärfungen von Arbeitsbedingungen und neue Entwicklungen erfordern eine anhaltend hohe Anstrengung, um die berechtigten kollektiven Interessen der Richterinnen und Richter – auch gerade gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz – zu vertreten.

Sorgen Sie mit Ihrer Teilnahme an der Wahl dafür, dass wir auch weiterhin die berechtigten kollektiven Interessen der Richterinnen und Richter im Bezirksrichterrat vertreten können!

Heidrun Mondl, 56 Jahre

Richterin am Amtsgericht Bad Hersfeld, seit 1992 im Justizdienst, zunächst amtsrichterliches Mischdezernat, seit 1999 Richterin für Familien- und Betreuungsrecht, seit 2003 Richterrätin beim Amtsgericht Bad Hersfeld, seit 2008 Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst im Landgerichtsbezirk Fulda, seit 2011 stellvertretendes Mitglied im Bezirksrichterrat, seit 2015 Mitglied im Bezirksrichterrat, seit 1993 Mitglied des Richterbund Hessen

Volker Mütze, 61

Vorsitzender Richter am Landgericht Kassel (Schwurgericht und Jugendstrafkammer, Kammer für Bußgeldsachen), seit 1987 im Justizdienst, Tätigkeiten im Richterrat des Landgerichts sowie als behördlicher Datenschutzbeauftragter und IT-Sicherheitsbeauftragter, Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften, Ausbildungsleiter und Prüfer der staatlichen Pflichtfachprüfung, Vorsitzender der Bezirksgruppe Kassel des Richterbund Hessen

Dr. Marco Herzog, 46

Seit 2013 Richter am Landgericht Marburg, derzeit Vorsitzender zweier Zivil- und einer Strafkammer, zuvor Landgericht Kassel, Amtsgericht Korbach, Amtsgericht Frankenberg, Abordnung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main, von 2013 bis 2014 stellvertretender Richterrat beim LG Marburg, seit 2015 Mitglied des Bezirksrichterrates, seit 2004 Vorstand der Bezirksgruppe Marburg des Richterbund Hessen

Dr. Malaika Broosch, 40

Richterin seit 2008, Familienrichterin am Amtsgericht Frankfurt am Main seit 2009, Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz, früheres Mitglied des Richterrates des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Mitglied des Präsidiums des Amtsgerichts Frankfurt am Main

Matthias Besson, 43

Richter am Landgericht Kassel (große Strafkammer, Jugendberufungskammer, Beschwerdekammer), seit 2000 im Justizdienst, zuvor Amtsgerichte Homberg/Efze, Eschwege und Korbach, langjährige Tätigkeit als Notarprüfer und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften und praktischen Studienzeiten, nichtständiger Beisitzer am Hessischen Richterdienstgericht, Mitglied des Richterrates des Landgerichts Kassel

Joachim Becker, 56

Vorsitzender Richter am Landgericht Darmstadt (Kammer für allgemeine Zivilsachen sowie Bau- und Architektenrecht), zuvor an verschiedenen Gerichten des Bezirks Limburg sowie Amtsgericht Bensheim, Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiter Z1, 10 Jahre Mitglied des Präsidiums des Landgerichts Darmstadt, seit 2005 Kassenwart der Bezirksgruppe Darmstadt des Richterbund Hessen

Hans G. Schubert, 58

Vorsitzender Richter am Landgericht Darmstadt, 23. Zivilkammer (Spezialkammer für Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht, 1991–1998 selbstständiger Wirtschaftsanwalt in Frankfurt am Main und Berlin, 1998 Eintritt in den Richterdienst, 2007 Ernennung zum Vorsitzenden Richter, seit vielen Jahren AG-Leitertätigkeit, stellvertretender Vorsitzender der Bezirksgruppe Darmstadt des Richterbund Hessen

Dr. Daniel Trosch, 46

Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main (Umwelt- und Wirtschaftsstrafkammer), nach mehrjähriger Tätigkeit als Rechtsanwalt seit 2007 im Justizdienst, mehrjährige Tätigkeit im Präsidium des Landgerichts Frankfurt am Main, Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften

BEZIRKSSTAATSANWALTSRAT:

Alexander P. Klein, 37

Seit 2009 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, dort zunächst drei Jahre in einer allgemeinen Buchstabenabteilung, bis 2015 in einem Sonderdezernat für Heroingroßverfahren und seitdem in der politischen Abteilung mit Schwerpunkten im Bereich der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und sonstiger politisch motivierter Kriminalität, Mitglied des Bezirksstaatsanwaltsrates seit 2015, Mitglied des Gesamtvorstands des Richterbund Hessen für die Angelegenheiten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Miriam Zeidlewitz, 41

Seit Oktober 2017 abgeordnet an die Generalstaatsanwaltschaft (zuerst Eingreifreserve, aktuell Revisionsabteilung), seit Anfang 2010 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (allgemeine Strafsachen, Kapitaldelikte), Staatsanwältin seit 2007, zunächst Staatsanwaltschaft Offenbach (Jugendabteilung), 2012–2017 Abordnung an die Bundesanwaltschaft (Staatsschutz, Revisionssachen) und den Bundesgerichtshof (wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 2. Strafsenat) in Karlsruhe, seit 2007 Mitglied des Richterbund Hessen

Birgit Lüter, 38

Derzeit tätig als Staatsanwältin im Haus des Jugendrechts in Offenbach, seit September 2009 bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt – Zweigstelle Offenbach, 2010–2016 Jugendschutzsachen, Sexualdelikte und Jugend-Kapitalsachen, 2013–2018 Mitglied Gesamtstaatsanwaltsrat Staatsanwaltschaft Darmstadt

GREMIENWAHL DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

RICHTERWAHLAUSSCHUSS:

Der Richterwahlausschuss (Art. 127 der Hessischen Verfassung, §§ 8 ff. HRiG) entscheidet gemeinsam mit dem Justizminister/der Justizministerin über die vorläufige Anstellung der Richter auf Probe und über die Berufung der Richter auf Lebenszeit. Er besteht aus sieben vom Landtag berufenen Mitgliedern und fünf von den Richterinnen und Richtern gewählten Mitgliedern (je ein Mitglied aus jeder Gerichtsbarkeit) und im jährlichen Wechsel dem Präsidenten einer der beiden Hessischen Rechtsanwaltskammern. Der Richterwahlausschuss trägt entscheidend dazu bei, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Richteramt nicht nur auf deren fachliche Qualifikation, sondern auch auf ihre persönliche Eignung für das Richteramt geachtet wird. Wir werden uns dafür einsetzen, dass besondere Erfahrungen im Sozialrecht berücksichtigt werden und in diesen Fällen Ausnahmen von der Notenvorgabe gemacht werden können. Hierfür bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Dr. Martin Hofmann, 40

Richter am Sozialgericht Marburg, seit 2010 im Landesdienst (zunächst Traineeprogramm für Juristen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, ab 2011 Stabsstellenleiter des Regierungspräsidiums Gießen), seit 2014 im Justizdienst, 2014 bis 2017 Sozialgericht Marburg, 2017–2019 Abordnung an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als kommissarischer Referatsleiter, seit Februar 2019 Abordnung an das Sozialgericht Gießen. Ansprechpartner für die richterlichen Anwendungen (ARA), zeitweilig Datenschutzbeauftragter und stellvertretender Richterrat

Jan Krauß, 47

Richter am Hessischen Landessozialgericht, seit 2001 im Justizdienst, zunächst bis 2003 am Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth und bis 2005 am Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, ab 2005 am Sozialgericht Speyer, seit 2009 zunächst im Wege der Abordnung in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit am Sozialgericht Darmstadt, 2011 bis 2012 Abordnung an das Hessische Landessozialgericht, zeitweilig Mitglied des Präsidiums des Sozialgerichts, seit August 2015 beim Hessischen Landessozialgericht und Präsidialrichter, 2. Vorsitzender der Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit im Richterbund Hessen

Dr. Christian Evers, 43

Richter am Hessischen Landessozialgericht seit Oktober 2018, ehemals Rechtsanwalt bei Allen & Overy LLP, seit 2007 in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit am Sozialgericht Gießen, 2013/2014 Abordnung an das Hessische Landessozialgericht, ehemals Mitglied des Präsidiums am Sozialgericht Gießen

PRÄSIDIALRAT:

Der Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit wird bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt gebildet. Er besteht aus vier von der Richterschaft des Gerichtszweigs gewählten Mitgliedern und dem Präsidenten des Landessozialgerichts als geborenem Vorsitzenden (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 HRiG).

Hauptaufgabe des Präsidialrats ist die Beteiligung an der Ernennung eines Bewerbers / einer Bewerberin für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 HRiG). Dazu teilt dem Justizminister/der Justizministerin dem Präsidialrat mit, welchen Bewerber bzw. welche Bewerberin sie zu ernennen beabsichtigt. Außerdem erhält der Präsidialrat die Personalakten aller Bewerberinnen und Bewerber sowie den Besetzungsvorschlag des Präsidenten. In den Sitzungen des Präsidialrats wird sodann auf der Grundlage eines Vortrags der Personalakten der jeweiligen Bewerber/-innen darüber beraten, ob der/die Vorgeschlagene persönlich und fachlich geeignet ist. Der Präsidialrat darf im Rahmen der Bewerbungen einen eigenen Vorschlag machen. Folgt dem Justizminister/der Justizministerin diesem abweichenden Vorschlag nicht, kann der Präsidialrat eine mündliche Erörterung verlangen. Bleibt diese ohne Einigung, ist dem Justizminister/der Justizministerin nicht daran gehindert, eine Bewerberin oder einen Bewerber gegen das Votum des Präsidialrats zu ernennen. Nur wenn es um die Ernennung eines Gerichtspräsidenten geht, hat dem Justizminister/der Justizministerin auf Verlangen des Präsidialrates den Richterwahlausschuss mit der Angelegenheit zu befassen.

Dem Votum des Präsidialrates als gewähltem, fachkundigem Gremium der Richterschaft kommt in der Praxis erhebliches Gewicht zu. Die auf der Liste des Richterbund Hessen vorgeschlagenen Personen werden sich engagiert für ausgewogene – allein dem Prinzip der Bestenauslese verpflichtete – Personalentscheidungen einsetzen. Hierfür bitten wir Sie um Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen.

Dr. Gunnar Formann, 41

Richter am Sozialgericht Frankfurt am Main (a.w.R.); seit 2005 im Justizdienst, seit 2009 in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit zunächst am Sozialgericht Gießen, 2013 Abordnung an das Landessozialgericht, 2018 Teilabordnung an das Sozialgericht Frankfurt, zeitweilig Ansprechpartner für die richterlichen Anwendungen (ARA), Richterrat und Mitglied des Präsidiums am Sozialgericht Gießen, Mitglied der Texthandbuchgruppe, Mitglied des Präsidialrats, Vorsitzender der Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit im Richterbund Hessen

Dr. Henning Müller, 42

Richter am Landessozialgericht; seit 2005 im Justizdienst, seit 2009 in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit, zunächst am Sozialgericht Darmstadt, seit 2010 IT- und zeitweise Organisations-Referent der Sozialgerichtsbarkeit, seit 2018 auch IT-Referent der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit. Seit 2009 Schriftführer und Kassierer der Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit im Richterbund Hessen und seit 2018 Mitglied der Redaktion der HeMi

Katharina Grösslein-Weiß, 39

Richterin am Sozialgericht Wiesbaden, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), seit 2010 im Justizdienst mit Stationen am Sozialgericht Darmstadt und Sozialgericht Marburg sowie Abordnungen an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und die Hessische Staatskanzlei, seit 2015 am Sozialgericht Wiesbaden, derzeit Mitglied des Präsidiums des Sozialgerichts Wiesbaden

BEZIRKSRICHTERRAT:

Der Bezirksrichterrat bei dem Hessischen Landessozialgericht (§§ 30 ff. HRiG) besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Zu seinen Aufgaben (§ 37 Nr. 2 HRiG) gehören vor allem die allgemeinen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken, weil sie die Richterinnen und Richter mehrerer Gerichte betreffen. Der Bezirksrichterrat vertritt die Interessen der Richterschaft gegenüber dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts und dem Justizminister/der Justizministerin.

Unsere Vertreter im Bezirksrichterrat werden auf eine angemessene Personalausstattung im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst drängen. Wir fordern mehr Transparenz bei Beurteilungen und bei der Auswahl für Abordnungen außerhalb des Hessischen Landessozialgerichts. Wir werden auf zügige Stellenbesetzungen hinwirken. Die Einführung der elektronischen Akte werden wir konstruktiv und kritisch begleiten. Wir setzen uns dafür ein, dass die Richterschaft bei diesem Prozess stärker eingebunden wird und die Erfahrungen der Praxis sowie die Besonderheiten der einzelnen Gerichtsbarkeiten berücksichtigt werden. Auch bei der Tätigkeit des Bezirksrichterrates ist uns Transparenz wichtig. Wir wollen die Richterschaft regelmäßig informieren. Hierfür bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Sylvia Schmidt, 42

Richterin am Landessozialgericht, seit 2003 im Justizdienst, zunächst am Sozialgericht Gießen, 2012 Abordnung an das Hessische LSG, 2017 bis 2018 Abordnung an das Bundessozialgericht, zeitweilig Ansprechpartnerin für die richterlichen Anwendungen (ARA), Richterrätin und Mitglied des Präsidiums am Sozialgericht Gießen, Mitglied des Bezirksrichterrats 2015 bis 2017

Dr. Franziska Buchwald, 33

Richterin am Sozialgericht Darmstadt , seit 2014 in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit, zunächst am Sozialgericht Kassel, seit 2015 am SG Darmstadt

Veronika Freiling geb. Novikov, 34

Richterin am Sozialgericht Darmstadt; seit 2014 in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit, zunächst bis 03/2016 am Sozialgericht Darmstadt, anschließend bis 07/2018 am Sozialgericht Frankfurt am Main; zuvor Tätigkeit als Rechtsanwältin; während des Referendariats Landessprecherin der Referendare in Hessen

Fundiert und praxisorientiert

DIE DIENSTLICHE BEURTEILUNG DER BEAMTEN UND DER RICHTER

Von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D.

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie. Das Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Standardwerk ist durch seinen klar strukturierten Aufbau ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis.

Es bietet Ihnen:

- **Ständige Aktualität** durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.
- Eine **komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.
- Einen **systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens.

Loseblattwerk in zwei Ordnern. Rund 2.150 Seiten.
€ 144,99 zur Fortsetzung für mind. 12 Monate.
ISBN 978-3-8114-3661-9

Die ideale Ergänzung:
Konkurrenzen im öffentlichen Dienst
von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach
2. Auflage 2018. 384 Seiten, € 52,99.
ISBN 978-3-8114-8048-3.

Jetzt 4 Wochen testen!

Versandkostenfrei (innerhalb D) bestellen: www.cfmueller.de
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg
Bestell-Tel. 089/2183-7923, Fax 089/2183-7620, kundenservice@cfmueller.de

C.F. Müller

Die weiteren Kandidaten der Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit im Richterbund Hessen:

BEZIRKSRICHTERRAT:

Regina Dumus

Katharina Wehn

Beate Engin

Daniela Evers

Anna-Lena Klein

Anna Karagöz

PRÄSIDIALRAT:

Ina Böhm

Carina Althaus

Prof. Dr.
Joachim Becker

DER VORSITZENDE DES RICHTERBUND HESSEN DR. DANIEL SAAM ANALYSIERT DEN NEUEN KOALITIONSVERTRAG IN HESSEN

WO STEHT DIE JUSTIZ?

Dr. Daniel Saam

Nachdem die hessischen Wählerinnen und Wähler nach der Landtagswahl im vergangenen Jahr einige Tage lang auf das amtliche Endergebnis warten mussten, bis endlich auch diejenigen Wahlkreise erneut ausgezählt waren, bei denen es wegen technischer Schwierigkeiten zu Ungenauigkeiten gekommen ist bzw. sein soll, stand fest, dass die Koalition aus CDU und BÜNDNIS90/Die Grünen weiter die Landesregierung tragen wird. Der von beiden Parteien verhandelte Koalitionsvertrag ist überschrieben mit „Aufbruch im Wandel durch Haltung, Orientierung und Zusammenhalt". Dieser Titel solle zeigen, so Ministerpräsident Volker Bouffier in seiner Regierungserklärung Anfang Februar 2019, dass sich die Landesregierung den neuen Herausforderungen stellen, in Zeiten des Wandels Orientierung geben und Haltung zeigen wolle, ohne bloß dem Zeitgeist hinterherzulaufen. Dabei, so Bouffier, solle auch eine leistungsfähige Justiz als Garant des Rechtsstaates zu unserer Sicherheitsarchitektur beitragen und unsere Werteordnung bewahren.

Die Regierungserklärung enthält den Begriff „Justiz" insgesamt sechsmal, dreimal davon als Präfix von -aufbauprogramm, -politik bzw. -vollzug. Der Begriff „Justiz" wird dabei fast ausnahmslos im Zusammenhang mit Sicherheitspolitik genannt, z. B. sollen Stellenmehrungen im Bereich der Polizei „korrespondierend" – was auch immer das heißen mag – auf den Bereich der Justiz übertragen werden, um Internet- und Wirtschaftskriminalität und Staatsschutzsachen effektiver bearbeiten zu können. Die rechtsprechende Gewalt erscheint so vor allem als Nadelöhr der Strafverfolgung. Dass die rechtsprechende Gewalt darüber hinaus zahlreiche weitere Aufgaben wahrnimmt, die nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für das friedliche Funktionieren des gesellschaftlichen Miteinanders insgesamt von herausragender Bedeutung sind (Stichwort: Rechtsstaatlichkeit), wird dadurch ausgespart. Von einer ersten Regierungserklärung in einer Legislaturperiode sollte man natürlich schon aufgrund ihres Formats als gehaltene Rede und wegen ihrer Zielrichtung auch nicht zu viel Differenziertheit und Vollständigkeit erwarten, schließlich geht es vor allem darum, die großen politischen Linien für die kommende Regierungszeit zu zeichnen.

Was aber können die hessischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von der neuen Landesregierung erwarten? Kann die Justiz einen „Aufbruch" oder „Wandel" erwarten oder weisen die Zeichen doch eher Richtung „Durch-Haltung"? Welche Antworten auf diese Fragen ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag?

Erfreulich ist zunächst, dass die „Justiz" nach der Präambel und einem Abschnitt zur Stärkung des Zusammenhalts in der Gesellschaft bereits im dritten Abschnitt („Wir schützen die Freiheit und stärken die Sicherheit") und damit an vorderer Stelle im Koalitionsvertrag behandelt wird, was ein Zeichen für die gestiegene Bedeutung der Justizpolitik in der Landespolitik sein dürfte. Bei der Lektüre des mit „Justiz weiter ausbauen" (Rz. 2825 ff.) überschriebenen Abschnitts muss man indes feststellen, dass sich nur ca. zweieinhalb Seiten des insgesamt überhaupt nur fünfeinhalb Seiten langen Vertragsteils mit Themen befassen, die für die richterliche oder staatsanwaltliche Arbeit direkt relevant sein können.

Zu Beginn werden die herausragende gesellschaftliche Bedeutung einer unabhängigen dritten Staatsgewalt sowie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat betont (Rz. 2829 ff.). Um dieses Vertrauen zu erfüllen, müsse es eine leistungsfähige und gut ausgestattete Justiz geben, die in der Lage ist, in „angemessener" Zeit „effektiven" Rechtsschutz zu gewähren. Wie diese – verfassungsrechtlich ohnehin garantierten Ziele – allerdings erreicht werden sollen, lässt sich dem Koalitionsvertrag nicht entnehmen. Hierfür ist zuvörderst eine angemessene Personalausstattung erforderlich. Daher beabsichtige auch die Landesregierung, das „begonnene erfolgreiche Justizaufbauprogramm" fortzusetzen, freilich ohne genauer zu bestimmen, was das heißen soll. Dass diese offene Formulierung nicht bedeuten wird, dass es in der 20. Legislaturperiode bis 2024 einen zahlenmä-

ßig vergleichbaren Stellenzuwachs wie in der vergangenen geben wird, dürfte klar sein, wenngleich ein weiterer, erheblicher und nachhaltiger Stellenausbau erforderlich wäre, um zunächst einmal eine Eins-zu-eins-Umsetzung des anhand des eigenen Bemessungssystems ermittelten, selbst gesetzten Personalbedarfs überhaupt nur zu erreichen. Dabei wäre mit Pebb§y 100 %, wozu nach einer aktuellen Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage im Landtag immerhin noch zwischen 200–300 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fehlen, erstmal nur erreicht, dass in Zukunft neu eingehende Verfahren vollständig abgearbeitet würden, nicht aber, dass die Justiz ihren teilweise erheblichen Altbestand abarbeiten könnte. Den Altbestand würde die Justiz selbst bei Pebb§y 100 %, was wir trotz des Aufbauprogramms noch immer nicht erreicht haben, weiter vor sich herschieben. Dass die Landesregierung vor diesem Hintergrund die „Personalausstattung der Justiz insgesamt unter Berücksichtigung einer Bedarfszumessung überprüfen (…) und, wo dies erforderlich ist, nachhaltig verbessern“ (Rz. 2860 ff.) wolle, erscheint vor dem Hintergrund, dass es Pebb§y doch bereits gibt, nicht nachvollziehbar.

Immerhin lässt sich dem Koalitionsvertrag entnehmen, dass die Landesregierung – ohne Zahlen zu nennen – erkannt hat, dass in der Justiz in den kommenden Jahren zahlreiche Kolleginnen und Kollegen pensioniert werden. In den kommenden 13 Jahren dürften etwa 40 % der Kolleginnen und Kollegen altersbedingt ausscheiden. Auf die damit verbundenen Probleme (Nachwuchsgewinnung, Verlust an Erfahrung und Expertise) hat der Richterbund in den vergangenen zwei Jahren wiederholt hingewiesen. Was allerdings damit gemeint sein soll, in dieser Hinsicht „Vorsorge“ treffen zu wollen (Rz. 2849 ff.), bleibt im Koalitionsvertrag nebulös. Die Formulierung wird der Dramatik der Situation auch nicht gerecht, zumal es unter den sich weiter ändernden Rahmenbedingungen (Fachkräftemangel, Verschlechterung der Besoldungssituation im Vergleich zu Unternehmen und Kanzleien) bereits heute zunehmend schwer wird, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die die Anforderungen des Richterwahlausschusses erfüllen, für die Rechtsprechung und die Staatsanwaltschaft zu gewinnen. Zwar will die Koalition die Personalsituation und die Nachwuchsgewinnung weiter stärken (Rz. 2865 ff.). Welche Mittel und Wege sie hierzu anstrebt, bleibt aber offen. Der eingeschlagene, nicht näher beschriebene Weg soll aber gleichwohl „konsequent“ (Rz. 2868) fortgesetzt werden.

Gerade im Bereich der Referendarausbildung, die in erster Linie in der Hand der Justiz liegt, könnte bereits mit vergleichsweise einfachen Mitteln durch eine Professionalisierung der Ausbildung eine erhebliche Verbesserung der Außenwahrnehmung der Justiz bei Nachwuchsjuristen erreicht werden. Allein dadurch, dass Referendarinnen und Referendare nach dem Koalitionsvertrag wieder verbeamtet werden sollen, wird die hessische Justiz, die damit in den bereits begonnenen Standortwettbewerb der Bundesländer um Referendare einsteigt, keine zusätzlichen Bewerberinnen und Bewerber gewinnen, wenn nicht zugleich die Juristenausbildung erheblich verbessert und die sich daraus bietenden Chancen, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber aus erster Hand zu gewinnen, genutzt werden können.

Der Richterbund Hessen hat mehrfach gegenüber der Landesregierung in der vergangenen Legislaturperiode geäußert, dass eine Übertragung des Lebensarbeitszeitkontos auf Richterinnen und Richter angezeigt ist. Nunmehr wird im Koalitionsvertrag immerhin eine Prüfung der Übertragung angekündigt (Rz. 2872 f.). Wir werden die Prüfung und das Prüfungsergebnis kritisch begleiten und weiter mit Nachdruck auf die Übertragung hinzuwirken versuchen.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode gab es Diskussionen darüber, Bewerberinnen und Bewerber für den Justizdienst einer sog. anlasslosen Regelabfrage des Landesamts für Verfassungsschutz zu unterziehen, um verhindern zu können, dass radikalisierte Personen in den Justizdienst gelangen. Dieser Ansatz, der in Bayern bereits umgesetzt wurde, dürfte auch in Hessen wieder auf den Tisch kommen, findet sich im Koalitionsvertrag doch die Absicht, bei Einstellungen ein Stufenverfahren einzuführen, das dafür Sorge trägt, dass nur Richter berufen werden, die ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung gewährleisten (Rz. 2894 ff.). Immerhin soll die Entwicklung eines solchen Verfahrens nur in Abstimmung mit dem nach der Hessischen Verfassung für die Richterernennung zuständigen Richterwahlausschuss und den Richterverbänden und damit auch dem Richterbund Hessen in Betracht kommen. Wir betrachten das Vorhaben weiterhin sehr kritisch, zumal wir weiterhin keinen Anlass sehen, dass hierzu eine Überprüfung durch ein Landesamt erfolgen muss, das noch nicht einmal dem Justizministerium unterstellt ist, geschweige denn, dass eine solche Überprüfung nicht der Kontrolle durch die Richterschaft unterliegen könnte.

Schließlich findet sich auch noch der elektronische Rechtsverkehr in knapper Form im Koalitionsvertrag (Rz. 2902 ff.). Der Absatz zu diesem Zukunfts-

thema der bundesdeutschen Justiz ist äußerst vage gehalten und wird weder der Bedeutung des Themas noch der aktuellen Situation in der hessischen Justiz gerecht. Der elektronische Rechtsverkehr sei „fortgeschritten“ und bringe nach Ansicht der Landesregierung in erster Linie Chancen beim Zugang zum Recht. Auch in Zukunft sollen hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt und Mitarbeiter geschult werden. Die Einführung der e-Akte betrifft aber vor allen Dingen auch die Binnenorganisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften, ihre Bediensteten und die Kommunikation mit den professionellen Verfahrensbeteiligten. Die e-Akte soll 2026 bundesweit eingeführt werden, also nur zwei Jahre nach Ende der jetzigen Legislaturperiode. D. h. es bleiben uns noch etwas weniger als sieben Jahre, die e-Akte, die derzeit hessenweit in einem einzigen Dezernat in Testumgebung mit etwa 100 Verfahren „pilotiert“ wird, flächendeckend in sicherer, funktionsfähiger und nutzbarer Weise umzusetzen, um die Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu erfüllen und damit den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht überhaupt erst gewährleisten zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einführung der e-Akte nicht die Ergonomie und Arbeitsweise von Richterinnen und Richtern z. B. wegen mangelnder finanzieller Mittel oder mangels Projektorganisation einschränkt. Ggf. sollten hier die Kräfte aller Bundesländer und des Bundes besser in einem gemeinsamen Projekt gebündelt werden, wie dies beim gemeinsamen Fachverfahren zukünftig bereits der Fall sein soll.

Dass die Sicherheitsarchitektur bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften verbessert werden soll (Rz. 2928 ff.), ist ebenso zu begrüßen wie die geplante Prüfung, ob die Justiz sicherheitsrelevante Baumaßnahmen selbst durchführt.

Über den Justiz-Teil hinaus finden sich im Koalitionsvertrag freilich weitere Vorhaben der Landesregierung, die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unmittelbar betreffen, insbesondere das Thema Besoldung und Familienfreundlichkeit des Landes Hessen als Arbeitgeber. Hinsichtlich der Besoldung ist zu begrüßen, dass die Landesregierung beabsichtigt, die Tarifverhandlungsergebnisse und das Landesticket auf die Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte zu übertragen (Rz. 2650 f.), was der Innenminister mit Bezug zum vor wenigen Tagen verhandelten Tarifergebnis erneut betont hat. Vor dem Hintergrund, dass die Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte in der vergangenen Legislaturperiode bereits über 3 % weniger Gehaltserhöhungen erhalten haben als die Tarifbeschäftigten, und dass die Besoldungserhöhungen teilweise nur zeitversetzt umgesetzt wurden, dürfte eine weitere „Nullrunde“ oder bloß lineare Erhöhung um 1 % ohnehin das Kriterium des Bundesverfassungsgerichts betreffend die Nachvollziehung der Tarifergebnisse verfehlen.

Alles in allem stellt der Koalitionsvertrag aus Sicht der Justiz keinen „Aufbruch“ in neue Zeiten dar. Gerade die Zukunftsthemen wie e-Akte oder Personal- bzw. Nachwuchsgewinnung werden ohne programmatischen Ansatz lediglich zum Gegenstand von unbestimmten Absichtserklärungen. In Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels, der auch an der Justiz nicht vorbeigeht, und angesichts der enormen Aufgabe, die die e-Akte mit sich bringt, dürfte dies zu wenig sein, zumal die Justiz weit facettenreicher ist, als es der Koalitionsvertrag nahelegt. Umso wichtiger ist es, dass der Richterbund Hessen auch in Zukunft die Themen der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft bündelt, adressiert und fördert.

Daniel Saam

ZUM VORMERKEN

Am 13.06.2019 findet um 18:00 Uhr in den Sälen 5/6 des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main die vom Richterbund Hessen organisierte Veranstaltung
„Abordnungen, Beurteilungen, Beförderungen“ statt. Nach dem großen Erfolg der Vorgängerveranstaltung vom April 2016 kommen wir damit einem vielfach geäußerten Wunsch nach. Wir freuen uns über die Zusagen u. a. folgender Teilnehmer: Präsidentin des Amtsgerichts Wiesbaden Elisabeth Fritz, Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Roman Poseck, Direktor des Amtsgerichts Lampertheim Lothar Schwarz und MDgt. Olaf Nimmerfroh.

Im Anschluss an den Vortragsteil gibt es einen Imbiss und die Möglichkeit zu Gesprächen mit den Teilnehmern. Eine gesonderte Einladung mitsamt Informationen zum Ablauf der Veranstaltung sowie zur Anmeldung folgt.

beA – EINE GANZ NEUE FORM DER KOMMUNIKATION MIT DER RECHTSANWALTSCHAFT

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist zunächst schlicht ein weiterer elektronischer Übermittlungskanal neben dem bewährten Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Es dient exklusiv der Kommunikation mit der Rechtsanwaltschaft und wird in wesentlichen Teilen von der Bundesrechtsanwaltskammer, Dachorganisation und Interessenvertreter der anwaltlichen Selbstverwaltung, selbst verantwortet. Was eigentlich schlicht der Übermittlung von Schriftsätzen dient, ist aber nicht nur Mittel der Kommunikation, sondern immer häufiger auch Gegenstand der Kommunikation mit den Gerichten; nicht immer völlig emotionsfrei und nicht immer das Gefühl vermittelnd, dass die Rechtsanwaltschaft glücklich mit dem „eigenen" System ist. Dieser Beitrag soll in der Gesprächsführung helfen und mit dem einen oder anderen Missverständnis aufräumen – es handelt sich sämtlich um reale Fälle:

1. „Ich mache da gar nicht mit":

Schreiben von Rechtsanwalt XY an die Gerichtsverwaltung: „Von der BRAK wurde mir ohne meine Zustimmung und ohne Befugnis auf meine Kosten ein sog. „beA" zur zwangsweisen Nutzung eingerichtet. Dieses funktioniert nicht oder ist unsicher. Es gefährdet die anwaltliche Verschwiegenheit [wird weiter – und drastischer – ausgeführt]. Die Empfangsbereitschaft wird nicht erklärt. Die Zusendung von Nachrichten wird untersagt."

Rechtslage: Ein Opt-out, wie es hier Rechtsanwalt XY erklären will, ist vom Gesetz nicht vorgesehen und damit unwirksam. Gem. § 31 a Abs. 6 BRAO hat der Rechtsanwalt sein beA empfangsbereit in Betrieb zu nehmen und Eingänge zur Kenntnis zu nehmen. Hierfür ist seine Zustimmung nicht erforderlich. Im Falle schriftlich mitgeteilter berufsrechtlicher Verstöße liegt eine Mitteilung an die zuständige Rechtsanwaltskammer nahe.

2. „Aktiv mache ich jedenfalls nichts":

Schreiben von Rechtsanwalt ABC auf die elektronische Zustellung eines Beschlusses: „Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich kein elektronisches Empfangsbekenntnis zu versenden vermag. Wie dem Gericht bekannt ist, besteht derzeit glücklicherweise noch keine Verpflichtung, das beA aktiv zu nutzen. Ich nutze das beA deshalb nur passiv und bediene mich hierfür in zulässiger Weise eines externen Anbieters, der XY GmbH. Diese empfängt beA-Nachrichten für mich, druckt diese aus und sendet sie mir mit der Briefpost".

Rechtslage: Auch für Internet-Ausdrucker gilt die berufsrechtliche Verpflichtung aus § 14 BORA, an Zustellungen mitzuwirken und Empfangsbekenntnisse zurückzusenden. Zutreffend ist, dass für die gerichtliche Korrespondenz gem. § 31 a Abs. 6 BRAO bis längstens 01.01.2022 nur eine sog. passive Nutzungspflicht besteht und die aktive Nutzungspflicht erst mit Inkrafttreten des § 130 d ZPO eintritt. Eine Abweichung hiervon besteht jedoch im elektronischen Zustellungsrecht. Gem. § 174 Abs. 4 Sätze 3, 4 ZPO kann die elektronische Zustellung nur noch durch das elektronische Empfangsbekenntnis (eEB) nachgewiesen werden. Eine hiervon abweichende Form ist vom Gesetz für die elektronische Zustellung nicht mehr vorgesehen, weshalb insoweit letztlich auch eine aktive Nutzungspflicht besteht. Obschon manche Rechtsanwälte für die gerichtliche Korrespondenz eine (möglicherweise dann unzureichende oder nicht aktuelle) Anwaltssoftware oder einen Fremdanbieter verwenden, wurde ihnen von der BRAK ein Webclient zur Verfügung gestellt, der ohne Mehrkosten durch sie nutzbar ist. Dieser Webclient ist in der Lage, elektronische Empfangsbekenntnisse zu generieren. Ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht hierdurch nicht, weshalb sie hierauf zu verweisen sind. Ganz im Gegenteil ist der Webclient – gerade das Modul zur Erstellung von Empfangsbekenntnissen – durchaus einfach zu bedienen.

Übrigens: Der gleichwohl formwidrig (bspw. mit ausformulierten Schreiben oder selbstgestalteten

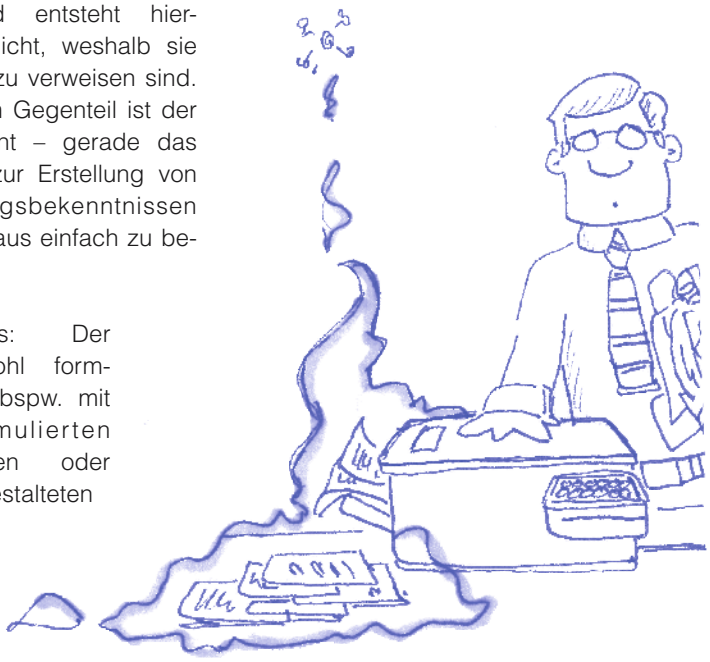

EB-Formularen) erklärte Zustellungsempfang ist zumindest gem. § 189 ZPO wirksam, weil geheilt. Die Form des § 174 Abs. 4 ZPO ist letztlich sanktionslos ausgestaltet. Gestritten werden kann nur darüber, ob die Zustellung dann zu dem auf dem formwidrigen EB abgedruckten Datum bewirkt war oder zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs, der sich ja bei elektronischen Zustellungen sekundengenau aus dem sog. „Acknowledgement" ermitteln lässt. Rechtsprechung hierzu wird sicher nicht allzu lange auf sich warten lassen.

3. „Bei mir funktioniert das eEB aber nicht":

Rechtsanwalt 0815 wendet sich telefonisch an das Gericht: „Bitte übersenden Sie mir ein normales EB-Formular. Bei mir funktioniert das eEB nicht."

Tatsächliche Situation: Die Funktion des eEB ist im beA so ausgestaltet, dass zum einen nur Rechtsanwälte selbst, zum anderen grundsätzlich nur der (vom Gericht) adressierte Rechtsanwalt das eEB generieren können. Ist daher das Feld „eEB abgegeben" im Webclient des Rechtsanwalts „ausgegraut" und deshalb von ihm nicht auswählbar, liegt der Grund entweder darin, dass er sein Sekretariat damit betraut hat, das eEB zu erstellen, oder dass ein Vertretungsfall vorliegt und der anwaltliche Vertreter für einen Kollegen ein eEB abgeben wollte. Im letzteren Fall müssen dem Vertreter vom Vertretenen in der beA-Anwendung zusätzliche Rechte vergeben werden.

Letztlich handelt es sich also um Fehlbedienungen des Rechtsanwalts. Es empfiehlt sich für die Gerichte, ein Formschreiben vorzuhalten, in dem auf die richtige Bedienung des beA hingewiesen wird. Damit nicht die Gerichte den Support für das beA übernehmen, genügt sicher als „Service" der Hinweis auf die gut gemachte Anleitung der BRAK, die im Internet verfügbar ist (BeA-Newsletter Ausgabe 20/2018 vom 04.10.2018).

4. „In meinem eEB steht gar nicht, was mir zugestellt wurde":

Richter XX rügt: „In dem eEB steht nur „Ausgangsschreiben". So weiß ich doch gar nicht, was zugestellt wurde."

Tatsächliche Situation: Der Zustellende definiert bei der Generierung der elektronischen Zustellung die Bezeichnung des Dokuments, das er zustellt, und damit auch den entsprechenden Eintrag im eEB. Der Zustellungsempfänger (der Rechtsanwalt) hat hierauf keinen Einfluss. Die Geschäftsstelle muss daher – je nach eingesetztem Justizfachverfahren – darauf achten, dass das zuzustellende Dokument genau bezeichnet wird (bspw. „Urteil" statt „Ausgangsschreiben" oder „Ladung zum Termin am 02.01.2020" statt „Ladung"), sofern dies als rechtlich erforderlich angesehen wird. Ggf. ist hierfür im Gericht eine Arbeitsanweisung oder eine Allgemeinverfügung zu formulieren.

5. „Ich nutze lieber das sichere Telefax":

Rechtsanwalt YY ist auf IT-Sicherheit bedacht: „Da aus meiner Sicht eine vollständige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung beim beA nicht gegeben ist, bitte ich bei sensiblen Informationen – bspw. bei der Übermittlung von Gesundheitsdaten – das Telefax zu nutzen."

Rechtliche und tatsächliche Situation: Tatsächlich ist das beA im Hinblick auf die Datensicherheit dem klassischen Telefax deutlich überlegen. Wer dem Telefax mehr Vertrauen schenkt als der verschlüsselten elektronischen Kommunikation, kann auf den Suchbegriff „What the Fax" verwiesen werden. In einer eindrucksvollen Präsentation ist es einmal mehr der Chaos Computer Club (CCC), der einen Technik-Irrglauben zum „sicheren Telefax" ins Wanken bringt. Das beA dürfte in jeder Hinsicht, vor allem aber im Hinblick auf die Datensicherheit, eindeutig vorzugswürdig sein. Trotzdem bleibt das Telefax (zunächst) ein zugelassener Kommunikationskanal im Gerichtsverfahren, wie § 130 Nr. 6 ZPO zeigt.

Henning Müller

DIE JUSTIZ IM KLIMAWANDEL

2018 war in Deutschland das wärmste Jahr seit Messbeginn 1881. Es dürfte keine Kollegin und keinen Kollegen geben, die oder der den „ewigen Sommer“ schon vergessen hat. Die Mitteltemperatur lag dabei 2,2 Grad Celsius über dem dreißigjährigen Durchschnitt (Spiegel Online vom 20. Dezember 2018) und damit nur leicht über dem Zweigradziel des Pariser Klimaabkommens. Es ist zu befürchten, dass sich „persistente Wetterlagen“ künftig noch häufiger einstellen.

Gerade für die Justizbediensteten können heiße Sommer zu einer extremen Herausforderung werden. Teilweise ist dies dem historisch gewachsenen Gebäudebestand geschuldet. Erleichterungen, wie z. B. eine ausreichende Versorgung mit kostenfreien Getränken und gekühlten Arbeitsräumen, die in der „freien Wirtschaft“ üblich sind, haben sich in den Gerichten noch wenig etabliert. Auch Zeitgutschriften, die im nichtrichterlichen Dienst eine sinnvolle und wichtige Erleichterung bringen, können im richterlichen Dienst ihren Zweck nicht erfüllen, da die richterliche Arbeitslast bekanntlich auf der Bearbeitung turnusmäßig zugewiesener Kontingente beruht. Der richterliche Heimarbeitsplatz und die Digitalisierung der Justiz sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine qualitativ und quantitativ vergleichbare Tätigkeit im möglicherweise kühleren Eigenheim während langer Hitzeperioden möglich wäre. Abgesehen davon, dass Kammer- bzw. Senatsberatungen noch die gleichzeitige körperliche Anwesenheit erfordern. Auf mittlere Sicht dürfte sich hieran nichts Entscheidendes ändern. Langanhaltende Hitzeperioden ermöglichen auch keine sinnvolle punktuelle Arbeitszeitverlagerung in Eigeninitiative ohne Qualitätsverlust mehr. Die „Flucht in den Badesee“ mag an einzelnen Tagen gelingen, ein gut geführtes Dezernat gibt es aber nur im Gericht. Die kurzfristige Entlastung, die mobile Klimageräte versprechen, ist eine das globale Problem verschärfende klimaschädliche Scheinlösung.

In arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht gibt es für die Hitzebelastung durchaus Vorgaben für den Dienstherrn: Ziff. 3.5 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung statuiert, dass in Arbeitsräumen während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen muss. Die Arbeitsstättenregel ASR A 3.5 schlägt unter Ziff. 4.4 bei Außenlufttemperaturen über +26 C und einer darüberhinausgehenden Raumtemperatur verschiedenste Maßnahmen vor und nennt beispielhaft eine effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten), eine effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung), eine Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben), eine Lüftung in den frühen Morgenstunden, eine Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung, eine Lockerung der Bekleidungsregelungen und die Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser). Hinsichtlich gesundheitlich Vorbelasteter und besonders schutzbedürftiger Beschäftigter ist der Dienstherr schon ab +26 C ohne weiteres Entschließungsermessen zu weiteren Maßnahmen anhand einer angepassten Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Bei Lufttemperaturen im Raum von +30 C sind wirksame Maßnahmen zur Verringerung der Beanspruchung der Beschäftigten sogar zwingend. Überschreitet die Lufttemperatur im Raum +35 C, ist der Raum ohne technische Maßnahmen (z.B. Luftduschen, Wasserschleier), organisatorische Maßnahmen (z.B. Entwärmungsphasen) oder persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Hitzeschutzkleidung) nicht mehr als Arbeitsraum geeignet.

Ein Justizneubau ohne baulichen Hitzeschutz und aktive Raumluftkühlung dürfte künftig nicht mehr in Betracht kommen. Im überkommenen Gebäudebe-

Die Redaktion erlaubt sich die Anmerkung, dass RiOLG Blümlein das Thermometer in seinem Dienstzimmer zu hoch angebracht haben dürfte (vorgesehen ist eine Messung in der Höhe von 0,6 m über dem Fußboden).

stand hingegen bleibt gegenwärtig nur, die Lufttemperatur im Dienstzimmer beziehungsweise den Sälen selbst zu messen (sonnengeschützt bei sitzender Tätigkeit in Höhe von 0,6 m über dem Fußboden) und sich bei Erreichen der genannten Werte bei der Verwaltung über die dort vorgenommene Gefährdungsbeurteilung zu und die getroffenen Maßnahmen zu erkundigen oder diese anzuregen. Sollten Betroffene den Eindruck gewinnen, auf das Problem werde nicht angemessen reagiert, können Richterrat und Richterbund informiert werden.

Wunder sind davon nicht zu erwarten, denn die Steuerungsmöglichkeiten der Verwaltung sind bei Außentemperaturen von bis zu +40 C begrenzt. Auch eine alleinige Zuschreibung der Verantwortung an den Dienstherrn wäre angesichts des Gesamtbeitrags der Einwohner der Industrieländer zum Klimawandel unfair. Es könnte sich aber noch als kurzsichtig erweisen, dass der Bundesgesetzgeber die Gerichtsferien zum 1. Januar 1997 abgeschafft hat (Gesetz vom 28. Oktober 1996, BGBl. I S. 1546).

Johannes Schmidt

TIPPS FÜR EIN KLIMAFREUNDLICHES ARBEITEN:

Papier sparen: 500 Blatt DIN A4 führen zu einer Emission von 2,2 (Altpapier) bzw. 2,6 kg CO_2. Spareinstellungen beim Toner nutzen

Landesticket nutzen: Ein Pkw emittiert durchschnittlich 140g/Personenkilometer, der Nahverkehr nur 65g CO_2.

in geeigneten Fällen: Vernehmung auswärtiger Zeugen per Rechtshilfe/Videovernehmung statt Anreise per PKW

auf mobile Klimageräte verzichten

vor dem Wochenende: Heizung runter

DAS AKTUELLE INTERVIEW

INTERVIEW MIT PROF. DR. DRES. H. C. ULFRID NEUMANN VOM 01.03.2019 ÜBER SEINE ERFAHRUNGEN MIT DER JUSTIZ

HeMi: Herr Prof. Neumann, wir freuen uns, dass Sie heute zu einem Gespräch mit uns über Ihre Erfahrungen mit der Justiz gekommen sind, vielen Dank. Sie waren bei der Podiumsdiskussion des Richterbund Hessen im November 2018 zum Thema „Rechtsstaat in Gefahr?". Haben Sie an dieser Thematik ein besonderes Interesse oder erscheint Ihnen dieses Thema besonders wichtig oder aktuell?

Prof. Neumann: Der Hintergrund ist sicher ein allgemeines Interesse an der Thematik. Ich denke, es gibt in den gegenwärtigen Entwicklungen aber auch besondere Anlässe, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Wir haben anlässlich dieser Veranstaltung ja auch darüber diskutiert, von welcher Seite aus der Rechtsstaat gefährdet werden kann: von oben, von unten oder quasi aus den eigenen Reihen. Sei es also von denjenigen, die institutionell für die rechtsstaatlichen Instanzen verantwortlich sind, von organisierten Gruppen oder, wie teilweise behauptet wird, von Verteidigern, die besonders viele Anträge stellen. Meine These wäre, dass der Rechtsstaat nicht ausschließlich, jedoch in erster Linie von oben gefährdet werden kann. Denn wir müssen sehen: Rechtsstaatlichkeit bedeutet nach unserem Grundgesetz Bindung der staatlichen und öffentlichen Institutionen an Recht und Gesetz. Dies bedeutet, dass der Rechtsstaat überall dort in Gefahr ist, wo diese Bindung nicht hinreichend ernst genommen wird. Da sehe ich im Moment in der Tat Ansatzpunkte für eine Gefährdung unter dem Aspekt, dass die Politik, insbesondere die Exekutive, Urteile der Justiz nicht hinreichend ernst nimmt.

HeMi: Gestern hat die Bundesjustizministerin in der FAZ im Rahmen einer Würdigung von Ernst-Wolfgang Böckenförde eine Äußerung gemacht, die auch in diese Richtung geht.[1] Die Entscheidungen unabhängiger Gerichte würden übergangen. Es liege aber auch an den Bürgern, die richtige Einstellung zum Rechtsstaat zu haben. Finden wir hier Elemente beider Möglichkeiten: Gefährdung des Rechtsstaats von oben und von unten?

Prof. Neumann: Ich glaube, dass der Rechtsstaat auf Dauer nur dann überlebensfähig ist, wenn er in der Tat eine Basis in der Zivilgesellschaft hat. Insofern sind auch die Bürgerinnen und Bürger für den Rechtsstaat mitverantwortlich. Was einzelne Verhaltensweisen betrifft, dürfte die Gefahr aber von der Exekutive ausgehen, die Gerichtsurteile aus meiner Sicht nicht immer hinreichend berücksichtigt.

„In der Frage der Unabhängigkeit gegenüber Politik und Exekutive sind Wissenschaft und Justiz natürliche Verbündete. Auch haben Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis eine gemeinsame Währung, das ist die Währung der Strafrechtsdogmatik."

HeMi: Einige Fälle der Nichtberücksichtigung von gerichtlichen Entscheidungen sind in letzter Zeit sehr prominent durch die Presse gegangen (z.B. der Fall „Wetzlar"). Auffallend ist aber auch eine zunehmende Kommentierung von gerichtlichen Entscheidungen in vielleicht nicht mehr angemessenem Rahmen durch Organe der Exekutive.

Prof. Neumann: Diese Entwicklung sehe ich auch. Für beides gibt es Beispiele aus der jüngsten Zeit. In erster Linie fällt mir das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage ein, ob in extremen Fällen eines schwerstleidenden Kranken, dem nicht mehr zu helfen ist, ein Anspruch darauf besteht, dass ihm ein schmerzlos wirkendes Medikament zur Selbsttötung zur Verfügung gestellt wird.[2] Das Bundesgesundheitsministerium hat in der Folge eine als Bitte formulierte Anweisung gegeben, dieses Urteil in der Praxis des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte nicht zu berücksichtigen. Das halte ich für außerordentlich problematisch, auch wenn

1 Katarina Barley, Rechtsstaatliche Prinzipien werden offen in Frage gestellt, FAZ v. 28.02.2019, S. 7.

2 BVerwGE 158, 142 (Urteil v. 02.03.2017 - 3C 19/15, „Natrium Pentobarbital").

sich in einem anderen Bereich – dem Steuerrecht – eine Praxis der Nichtanwendungserlasse eingespielt hat. Aber auch im Bereich des Steuerrechts halte ich dies für problematisch. Mir ist keine gesetzliche Grundlage für derartige Nichtanwendungserlasse bekannt. In der Anwendung auf derart existenzielle Bereiche wie dem der Selbstbestimmung über den eigenen Tod sehe ich das ganz besonders kritisch.

HeMi: Wie könnte man denn zwischen den Gewalten einen Kontrollmechanismus installieren?
Prof. Neumann: Ich glaube, es ist Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, darauf zu bestehen, dass die Prinzipien der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit eingehalten werden. Es gibt Urteile des Bundesverfassungsgerichts, in denen diese institutionellen Aspekte durchaus verbunden werden mit Gesichtspunkten des Grundrechtsschutzes. Ich kann mir daher gut vorstellen, dass auf eine Verfassungsbeschwerde hin das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen könnte, dass hier die Grenzen und Strukturen der Gewaltenteilung nicht beachtet worden sind.

HeMi: Und was ist zu tun, wenn ein Bürgermeister seine Stadthalle trotzdem nicht an eine bestimmte Partei vermietet?
Prof. Neumann: Ich denke, dann müssen die allgemeinen Mittel rechtsstaatlicher Sanktionen eingesetzt werden. Soweit es rechtliche Instrumente gibt, müssen diese eingesetzt werden. Ansonsten ist es auch eine Frage der politischen Verantwortung. Auch in den Medien ist dann entsprechend herauszustellen, dass etwa ein Bürgermeister offenbar nicht bereit ist, die Regeln der Rechtsstaatlichkeit zu respektieren.

HeMi: Wie ist aber in dieser Hinsicht mit populistischen Argumenten umzugehen, die bei Wahlen durchaus Stimmenmehrheiten beschaffen können? Wie steht es mit unpopulären Ergebnissen, z. B. Freisprüchen oder geringen Strafen für Sexualstraftäter, Entlassungen ohne Sicherheitsverwahrung usw.? Gehört nicht eine populistische Kritik an all diesen Themen in das ganz normale Alltagsbild? Und wie geht man rechtlich damit um?
Prof. Neumann: Das Dilemma liegt darin, dass die Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit deutlich andere sind als die Voraussetzungen für eine erfolgreiche politische Karriere. Zum Stichwort Populismus: Es ist sicher so, dass in vielen Fällen der Druck sehr groß ist, von den rechtlichen Normen im politischen Verhalten und Alltagshandeln abzuweichen. Man weiß einfach, dass die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit in vielen Punkten nicht populär sind. Ich diskutiere das in der Vorlesung Rechtsphilosophie für Erstsemester typischerweise anhand des Beispiels der Rechtskraft und des Prinzips ne bis in idem: Angenommen, nach einem rechtskräftigen Freispruch kann man einem Angeklagten aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse die Tat nachweisen – neue Methoden der DNA-Analyse usw. Was machen wir denn jetzt? Klar ist, wir können nichts machen. Da ist die Empörung der Studierenden im Allgemeinen sehr groß. Ich würde sagen, ca. 80 % selbst der Jurastudenten halten das für ein fast unerträgliches Ergebnis. Wenn das die Einstellung eines Großteils der Jurastudenten ist, kann man sich vorstellen, wie die Bevölkerung insgesamt dazu steht. Die Aufgabe des Rechtsstaats besteht aber gerade darin, sich gegenüber derartigen populistischen Perspektiven und populistischen Tendenzen durchzusetzen. Es ist ein Gerechtigkeitsproblem, das wir sehen, aber aus Gründen der Rechtssicherheit müssen wir an bestimmten Prinzipien und Regeln des Rechtsstaats einfach festhalten.

HeMi: Finden Sie die derzeitige Mode, Menschen um ihre Meinung zu fragen bzw. mitreden zu lassen, sinnvoll? Zu nennen wäre z. B. das Theaterstück von Ferdinand von Schirach zur Notstandsproblematik, bei dem zum Schluss das Publikum den Fall entscheidet? Dieses Stück wurde auch mit hohen Einschaltquoten als Fernsehfilm adaptiert.[3]
Prof. Neumann: Ich sehe das mit einer gewissen Ambivalenz. Ich denke, die Funktion, bestimmte rechtliche Probleme durch ein solches Format einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln, ist durchaus sinnvoll. Studierende übrigens, die in Theateraufführungen dieser Art mitgenommen wurden, waren daran immer sehr interessiert. Auf der anderen Seite besteht natürlich die Gefahr, dass sich auch hier alltagsmoralische Vorabeinschätzungen durchsetzen und die rechtlichen Gesichtspunkte überspielen.

HeMi: Garniert mit einem Gruselfaktor.
Prof. Neumann: So ist es. Da sehe ich die große Gefahr, dass die Alltagsmoral die rechtliche Beurteilung überwiegt.

HeMi: Inwieweit werden Zuständigkeiten der Politik denn andererseits durch die Justiz, etwa gerade durch das Bundesverfassungsgericht, okkupiert? So hat z. B. Innenminister Hans-Peter Friedrich den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle in der Debatte um Sicherheitsvorkehrungen nach dem Boston-Anschlag im Jahr 2013 für seine Äußerungen mit den Worten kritisiert: „Wenn Verfas-

3 Ferdinand von Schirach, Terror, Uraufführung am 03.10.2015 am Deutschen Theater Berlin und am Schauspiel Frankfurt am Main; in Buchform btb 2016; Fernsehfilm von Lars Kraume, Erstausstrahlung in der ARD, ORF und SRF am 17.10.2016.

sungsrichter Politik machen wollen, mögen sie für den Bundestag kandidieren.“[4]

Prof. Neumann: Das Verhältnis von Politik und Recht ist in der Tat eine zentrale Frage in unserer staatlichen Ordnung. Ich finde, es ist ein sehr gutes Zeichen, dass das Bundesverfassungsgericht in der Bevölkerung ein hohes Maß an Vertrauen genießt. Wenn ich richtig informiert bin, ist es die Institution, zu der die Bürger das meiste Vertrauen haben. Das finde ich sehr gut. Dass die Verfassungsgerichtsbarkeit institutionell nicht unproblematisch ist, wissen wir. Das sehen wir auch an teilweise sehr dezidierten Stellungnahmen aus dem Bereich der Wissenschaft. Auf die Politik kommen wir sicher gleich noch zu sprechen. Gerade hier in Frankfurt gibt es die Schule von Jürgen Habermas, der sich selbst kritisch mit der Verfassungsgerichtsbarkeit auseinandergesetzt hat. Vor Kurzem hat seine Schülerin Ingeborg Maus geradezu eine Generalabrechnung mit dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Sie hat von dem „Infantilismus der Justizgläubigkeit“ in Deutschland gesprochen. Das Bundesverfassungsgericht sei eine „Institution zur Demokratieverhinderung“. [5] Das ist meiner Ansicht nach völlig überzogen. Aber es gibt natürlich einen gewissen Hintergrund, der nachvollziehbar ist. Nach unserer Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit, im Parlament beschlossene Gesetze zu kippen. Vor Kurzem habe ich der FAZ entnommen, dass Dieter Grimm dazu einen größeren Vortrag gehalten hat über parallele, zum Teil sogar deutlich weitergehende Entwicklungen und Tendenzen in den USA. Namhafte Rechtsphilosophen und Staatsrechtslehrer dort sind der Meinung, dass jedenfalls diese Kompetenz zur abstrakten Normenkontrolle und überhaupt zur Kontrolle von Gesetzen dem Supreme Court entzogen werden sollte. Das ist eine Frage der Balance. Ich denke aber, dass ein Staat, der sich auf eine Verfassung mit einem ausgeprägten Grundrechtsteil festgelegt hat, damit eben auch dem Parlament Fesseln angelegt hat. Es muss dann eine Institution geben, die garantiert, dass diese Fesseln halten, dass die durch die Verfassung gesetzten Grenzen auch berücksichtigt werden. Die Verfassung selbst ist ja ein Instrument auch zur Begrenzung der Demokratie – wenn man unter Demokratie die grenzenlose Anerkennung der Entscheidungen des Parlaments versteht. Ich denke, dass das Bundesverfassungsgericht die wichtige Funktion hat, dafür zu sorgen, dass diese Grenzen eingehalten werden. Man kann natürlich darüber streiten, wo genau diese Grenzen verlaufen. Das steht aber auf einem anderen Blatt. Auch in dieser Hinsicht muss es indes eine Institution geben, die die formale Kompetenz zur Bestimmung dieses Grenzverlaufs hat.

HeMi: Eine Verschränkung der Gewalten ist in der Bundesrepublik wiederum gegeben durch das Verfahren zur Wahl der Bundesverfassungsrichter. Gerade auch in den USA sind in letzter Zeit wieder einmal sehr lautstarke Diskussionen über diesbezügliche Besetzungspersonalien geführt worden. Zudem nehmen – sei es in der Bundesrepublik oder in den USA – gewählte Richter immer wieder persönliche Entwicklungen oder treffen punktuell Entscheidungen, die nicht auf der Linie der Parteien liegen, die diese Richter vorgeschlagen haben. Vielleicht zeigt dies gerade das Funktionieren des Systems?

Prof. Neumann: Die Politik hat natürlich die Möglichkeit, durch die Auswahl der Kandidaten dafür zu sorgen, dass keine ideologischen Extremisten an das Bundesverfassungsgericht kommen. Gerade die Tatsache, dass die inhaltlichen Entscheidungen nicht anhand der Personalien vorhersehbar sind, ist m. E. ein Pluspunkt des Bundesverfassungsgerichts. Viele Richterinnen und Richter, die gewählt worden sind (es wird oft die Formulierung verwendet: „auf das Ticket einer bestimmten Partei“), stellen sich in Einzelfällen dann durchaus nachdrücklich gegen bestimmte Projekte dieser Partei. Aus der Politik ist dann gelegentlich zu hören, man habe sich das so nicht vorgestellt. Für mich ist das wunderbar: ein Zeichen dafür, dass die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts ihre Aufgabe, das Recht zu vertreten, sehr ernst nehmen, und zwar unabhängig von bestimmten politischen Positionen.

HeMi: Wie sollte die Justiz mit politischen oder gesellschaftlichen Forderungen einer Aufarbeitung von Geschehensabläufen umgehen, die gegebenenfalls jenseits einer Strafbarkeit der Beschuldigten zu verorten sind? Stichworte wären hier z. B. der NSU-Prozess und der Loveparade-Prozess.

Prof. Neumann: Es ist ganz klar nicht Aufgabe der Justiz, das politische Geschehen oder allgemeine Missstände in der Bundesrepublik aufzuarbeiten, auch wenn dies in der Wahrnehmung von Politik und Öffentlichkeit als ein drängendes Bedürfnis angesehen wird. Bei allem Verständnis für die persönlich Betroffenen würden Strafverfahren ansonsten in nicht vertretbarer Weise aus dem Ruder laufen. Die Justiz sollte nur mit dem Erkenntnisinteresse arbeiten, welches für die Bewertung einer Strafbarkeit des Beschuldigten in dem konkret angeklagten Fall erforderlich ist. Die derzeit festzustellende Tendenz, dieser „Ruf nach Gerechtigkeit“, die durch ein Strafverfahren herzustellen sei, stellt eine Überforderung und Überfrachtung der Justiz dar.

4 Spiegel online v. 23.04.2013.

5 Ingeborg Maus, Justiz als gesellschaftliches Überlch. Zur Position der Rechtsprechung in der Demokratie. Suhrkamp 2018.

HeMi: Wo im Prozess der Rechtsfindung setzt denn die Wissenschaft an? Bereits im Gesetzgebungsverfahren? Und wie steht es mit wissenschaftlichen Stellungnahmen zu laufenden Verfahren?

Prof. Neumann: Die Aufgabe der Wissenschaft besteht auch darin, Gesetzgebungsprojekte und in Einzelfällen möglicherweise auch große Verfahren kritisch zu begleiten. Bei den großen Verfahren wäre ich allerdings ein bisschen vorsichtiger, weil dann natürlich immer die Gefahr der Einflussnahme von außen besteht. Aber eine Einflussnahme von außen durch die Wissenschaft ist m. E. weniger problematisch als eine Einflussnahme von staatlichen Institutionen. Die Wissenschaft hat ja nur die Macht des Arguments, ist also letztlich ohnmächtig.

Viel kritischer sehe ich die Einflussnahme durch Medienberichterstattung, etwa der Bild-Zeitung. Das ist in der Tat eine Gefahr. Wenn in diesem Bereich mit Nachdruck eine bestimmte Auffassung in Bezug auf das Ergebnis eines laufenden Prozesses vertreten wird, besteht die durchaus virulente Gefahr der Beeinflussung des Urteils. Was Gesetzgebungsprojekte betrifft, finde ich, dass es geradezu eine Verantwortung der Wissenschaft ist, solche Projekte kritisch zu begleiten. Teilweise wird in der Politik durchaus wissenschaftliche Kompetenz, auch rechtswissenschaftliche Kompetenz, abgefragt. Es gibt Anhörungen und Kommissionen, die Gesetzgebungsprojekte vorbereiten. Inwieweit die Argumente der Wissenschaft dann tatsächlich gehört werden, das ist natürlich eine andere Frage und immer von den zeitgeschichtlichen Umständen abhängig. Was das Strafrecht betrifft, hatten wir eine Sternstunde oder sogar Sternepoche in der Zeit, als der Alternativentwurf zum Strafgesetzbuch diskutiert und teilweise eben dann auch umgesetzt wurde. Es bestand damals die glückliche Situation einer personellen Verbindung von Wissenschaft und Justiz, z. B. mit Werner Maihofer, Ulrich Klug und anderen. Mein Eindruck ist, dass heute die Stimme der Wissenschaft nicht mehr das gleiche Gewicht hat. Aber auch das kann sich wieder ändern. Es ist natürlich teilweise auch eine Bringschuld der Wissenschaft, dass sie zu Gesetzgebungsprojekten Stellung nimmt. Im Bereich des Strafrechts, der mir besonders naheliegt, gibt es etwa in Marburg eine Stelle, die sich damit beschäftigt, zu laufenden Gesetzgebungsprojekten wissenschaftliche Stellungnahmen abzugeben.

HeMi: Inwieweit dürfen oder müssen wissenschaftliche Stellungnahmen auch den jeweils konkreten Kontext berücksichtigen, also etwa Fragen der Umsetzbarkeit oder Finanzierbarkeit? Oder darf wissenschaftliche Argumentation nur in der Sache erfolgen?

Prof. Neumann: Eine verantwortungsvolle wissenschaftliche Stellungnahme, die den Anspruch erhebt, die Praxis – sei es in der Gesetzgebung oder in anderer Weise – wirklich zu beeinflussen, sollte diese Folgen mitbedenken. Die Frage ist natürlich, inwieweit die Wissenschaft die Kompetenz hat, das zu tun. Es ist eine Frage der Abwägung zwischen Mitverantwortlichkeit der Wissenschaft auch für die Realisierbarkeit des Projekts einerseits und andererseits der Beschränkung auf den Zuständigkeitsbereich, in dem wirklich wissenschaftliche Kompetenz besteht.

HeMi: Gerade bei der Durchführung von Strafverfahren stellt sich die Frage, an welchem Punkt aufgrund der zur Verfügung stehenden staatlichen Ressourcen Einschränkungen oder Beschränkungen in Kauf zu nehmen sind. Ansonsten werden solche Verfahren zunehmend praktisch nicht handhabbar. Besteht die Gefahr, dass auf dem Papier ein gutes Rechtssystem existiert, welches aber – überspitzt gesagt – aufgrund einer tatsächlichen Undurchführbarkeit nicht mehr zu Verurteilungen kommt?

Prof. Neumann: Es gibt ein generelles Problem im Zusammenhang mit der strukturell unterschiedlichen Perspektive der Wissenschaft und der Praxis. Die Wissenschaft tendiert dazu, Modelle dazu auszuarbeiten, wie es idealerweise sein sollte. Die Praxis sagt dazu dann, so gehe es aber nicht. Ich habe öfter mit Herrn Fischer diskutiert, der gelegentlich zu Vorträgen in Frankfurt ist. Er ist der Meinung, Wissenschaft einerseits und Praxis andererseits seien für einander fremde und seltsame Welten. Ich würde das so pauschal nicht sehen. Aber richtig ist sicher, dass die Rechtswissenschaft die Aspekte der Umsetzbarkeit und des Ressourcendrucks zu wenig berücksichtigt. Wahrscheinlich tendiert auf der anderen Seite die Praxis dazu, Probleme eher punktuell zu sehen und nicht bei jeder Entscheidung den Stellenwert im gesamten dogmatischen Gebäude zu lokalisieren.

HeMi: Wie steht es denn mit der Unabhängigkeit der Gerichte von der Politik, insbesondere der Exekutive? In den Medien wird (wie gerade gestern in der FAZ durch die Bundesjustizministerin) oft von den Entscheidungen „unabhängiger Gerichte“ gesprochen. Ist dieser Pleonasmus ein gutes oder ein schlechtes Zeichen?

Prof. Neumann: Ich glaube, dass die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter bei uns verfassungsrechtlich und auch durch die einfachen Gesetze relativ gut abgesichert ist. Das Grundgesetz sieht ja sogar Bestimmungen vor für den Fall, dass einzelne Gerichte aufgelöst werden. Die Garantien für die richterliche Unabhängigkeit sind in der Bundesrepublik relativ hoch. Nach meinem Eindruck

funktioniert die rechtlich garantierte Unabhängigkeit auch relativ gut. Eine andere Frage ist natürlich, inwieweit diese rechtlich gesicherte Unabhängigkeit konterkariert werden kann durch faktische Abhängigkeit von der Politik, politischem Druck oder auch einfach durch finanzielle Gesichtspunkte.

Für den einzelnen Richter ist das Problem immer auch die Abhängigkeit von der Exekutive etwa in der Frage der Beförderung. Es wäre zu überlegen, ob das deutsche System, welches die Beförderung zumindest weitestgehend in die Hand der Exekutive legt, nicht durch ein anderes System abgelöst werden könnte, wie es etwa in Spanien etabliert ist. Dort entscheidet ein weitgehend unabhängiger Richterrat über Beförderungen. Die faktische Unabhängigkeit der Richter auch in unserem System könnte insofern durchaus noch gestärkt werden.

Eine andere Frage ist natürlich die Thematik politischen Drucks im Einzelfall. Hier würde ich z. B. die „Hells Angels"-Entscheidung des BGH nennen.[6] Die Reaktionen vonseiten einiger Politiker auf dieses Urteil waren geradezu dramatisch, und zwar unabhängig vom Parteibuch. Mehrere Justizminister haben unisono gesagt, dieses Urteil sei eine Aufforderung an Schwerstkriminelle, ihr kriminelles Tun fortzusetzen. Das halte ich für unverantwortlich. Politisch sind solche Äußerungen vielleicht nachvollziehbar. Insbesondere muss man sehen, dass diese Minister auch die Verantwortung für die Polizisten haben, sodass ich unter diesem Aspekt für die Äußerungen sogar noch ein gewisses Verständnis habe. Die Tatsache, dass ein Polizist bei dieser Aktion zu Tode kam, ist natürlich tragisch und fürchterlich. Ich habe diesen Fall, dessen Sachverhalt fast konstruiert wirkt, gelegentlich in Vorlesungen verwendet, einmal auch in einer mündlichen Prüfung. Es geht letztlich allein um die Frage, ob man den Beschuldigten für den Tod des Polizisten strafrechtlich verantwortlich machen kann. Ich denke, es gibt eine gewisse Mitverantwortung jedenfalls auf Seiten derer, die diesen Einsatz so organisiert haben. Es ist insofern nicht einzusehen, warum sich die Beamten nicht jedenfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt als Polizisten eines Sondereinsatzkommandos zu erkennen gegeben haben. Denn der Überraschungseffekt war ohnehin nicht mehr vorhanden. Das soll aber keine generell an die Polizei gerichtete Organisationsschelte bezüglich des Ablaufs dieses Polizeieinsatzes sein.

HeMi: Gibt es bei der Bewertung eines solchen Falls vielleicht unterschiedliche Perspektiven der Polizei, der Justiz, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit?

Prof. Neumann: Das glaube ich nicht. Es geht auch in keiner Weise darum, etwa gegen den Einsatzleiter einen persönlichen Vorwurf zu erheben. Dazu möchte ich inhaltlich jetzt gar nicht Stellung nehmen. Es geht lediglich um eine Rekonstruktion dessen, was genau an welchem Punkt schiefgelaufen ist. Die Frage der Strafbarkeit des Beschuldigten ist aber eine ganz andere. Wenn wir unsere dogmatischen Regeln ernst nehmen, was wir immer tun sollten, war das aus meiner Sicht in der Tat – wie der BGH gesagt hat – ein klarer Fall eines unvermeidbaren Erlaubnistatbestandsirrtums. Aufgrund der ganzen unglücklichen Vorgeschichte sind natürlich viele Einzelaspekte zusammengekommen. Aber nach den dogmatischen Regeln musste der Beschuldigte freigesprochen werden. Natürlich ist es gerade in diesem Fall sehr schwierig, ein freisprechendes Urteil der Öffentlichkeit zu präsentieren. Ich finde es bewundernswert, dass der BGH im Ergebnis solche politischen Bedenken zurückgestellt und nach dem Programm des Strafgesetzes, konkretisiert durch die anerkannten Regeln der Strafrechtsdogmatik, entschieden hat.

HeMi: An dieser Stelle möchten wir im Hinblick auf eine gerade sehr aktuelle andere Problematik, nämlich die Frage, inwieweit sog. „Raser" mit Tötungsvorsatz gehandelt haben, einhaken. Der BGH hat – wie heute bekannt wurde – diesbezüglich nun erstmals ein landgerichtliches Urteil wegen Mordes bestätigt.[7] Wie sieht es mit dem Vorsatz aus? Dürfen generalpräventive Erwägungen für die Frage der Strafbarkeit eine Rolle spielen?

Prof. Neumann: Das sind sehr schwierige Fragen. M. E. dürfen die publizistischen Auswirkungen eines Urteils in der Gesellschaft generell nicht berücksichtigt werden. Das Entscheidungsprogramm des Rechts muss darauf bestehen, autonom zu sein und nicht auf die Reaktionen in der Gesellschaft zu schauen. Eine andere Frage ist es, ob die Folgen insoweit berücksichtigt werden dürfen, als man auf abschreckende Wirkung setzt. Wenn man etwa sagt, das zunehmende Unwesen von illegalen Autorennen müsse dadurch in den Griff zu bekommen versucht werden, dass entsprechend hohe Strafen verhängt werden. Das kann man vor allem dann machen, wenn man von einem versuchten Tötungsdelikt oder je nach Sachverhalt von einem vollendeten Tötungsdelikt ausgeht. Das große Problem im dogmatischen Bereich ist natürlich, dass die Vorsatzdefinition nicht so präzise ist, dass sie in den Einzelfällen ohne Entscheidungsspielraum zur Anwendung kommen könnte. Wir sagen im Bereich der Rechtstheorie, Vorsatz ist keine Frage der Beschreibung eines mentalen Sachverhalts, sondern

6 BGH NStZ 2012, 272 (Urteil v. 02.11.2011 - 2 StR 375/11, „Hells Angels").

7 BGH Beschluss v. 16.01.2019 – 4 StR 345/18, zitiert nach juris.

eine Frage der Zuschreibung. D. h., dass Vorsatz sozusagen von außen zugeschrieben wird; dies erfolgt natürlich anhand von objektivierbaren Kriterien, anderenfalls wäre das willkürlich. Aber die objektivierbaren Kriterien sind eben oft nicht in der Weise verfügbar, dass sie im Einzelfall zu einer klaren Entscheidung führen würden.

HeMi: Auch die Differenzierung der Vorsatzarten ist letztlich reine Dogmatik.

Prof. Neumann: Und die problematischste Gruppe ist natürlich die des bedingten Vorsatzes. Hierfür tatsächlich im konkreten Sachverhalt objektivierbare Anhaltspunkte zu finden, um den Vorsatz zu bejahen oder aber auch ausschließen zu können, ist außerordentlich schwierig. Deshalb ist es in diesen Fällen immer eine Frage der richterlichen Entscheidung, ob der Vorsatz zugeschrieben wird oder nicht. Natürlich muss man versuchen, die Regeln der Vorsatzzuschreibung so präzise wie möglich zu formulieren. Aber auch hier liegt der Akzent auf der Formulierung „so präzise wie möglich". Definitive Sicherheit werden wir hier nicht bekommen.

HeMi: Wie ist das Merkmal des Inkaufnehmens zu objektivieren? Wie tief kann der Richter in den Kopf des Beschuldigten hineinsehen?

Prof. Neumann: Das Inkaufnehmen ist kein Sachverhalt im Kopf eines Menschen, den man abfotografieren könnte. Auch die Bejahung dieses Merkmals ist also eine Zuschreibung. Es gibt aber Indizien oder Indikatoren. Etwa wenn klar ist, dass der Unfall, der zum Tod eines Menschen geführt hat, auch das Leben des Fahrers selbst gefährdet hat. Dann könnte man z. B. sagen, es gibt bestimmte Hemmungen. Das wäre dann ein Argument gegen vorsätzliches Handeln. Wenn das Auto hingegen so massiv und stabil ist, dass der Fahrer keine Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit sieht oder eine solche jedenfalls nicht realisiert, könnte das anders sein. Insofern gibt es in jedem Sachverhalt Indikatoren für und gegen das Zuschreiben eines Vorsatzes. Dies ändert aber nichts daran, dass es letztlich bei einem Akt der Zuschreibung verbleibt. Rechtsstaatlich wird das insoweit kontrolliert, als eine solche Zuschreibung argumentativ begründet werden muss. Eindeutigkeit gibt es in diesem Bereich häufig nicht, außer im Falle einer entsprechenden Einlassung des Beschuldigten selbst.

HeMi: Wie sehen Sie die zu beobachtende gesetzgeberische Tendenz einer zunehmenden Vorverlagerung der Strafbarkeit, so etwa bei § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat)? In § 89 a Abs. 2 a StGB ist als Vorbereitungshandlung bereits die Ausreise zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, um sich in einem Staat unterweisen zu lassen, unter Strafe gestellt. Für den subjektiven Bereich hat der BGH im Wege der verfassungskonformen Auslegung konstatiert, der Täter müsse bei Begehung der Vorbereitungsakte bereits einen festen Tatentschluss bezüglich der späteren Tatbegehung gefasst haben.[8]

Prof. Neumann: Ich halte diese Vorverlegung der Strafbarkeit wie etwa in § 89 a StGB für rechtsstaatlich außerordentlich problematisch, gerade z. B. im Hinblick auf die Vorbereitungshandlungen wie die Ausreise. Wir müssen aber auch sehen, dass unter dem Gesichtspunkt einer Sicherheitspolitik plausible und nachvollziehbare Motive des Gesetzgebers bestehen. Möglicherweise haben wir es hier mit dem zu tun, was Günther Jakobs das Feindstrafrecht nennt. In diesen Bereichen geht es eben vor allem darum, Personen, die man als für die Gesellschaft gefährlich ansieht, zu neutralisieren. Das soll in einem möglichst frühen Stadium erfolgen. Wenn diese Personen erst nach Tatbegehung strafrechtlich belangt werden könnten, wäre das unverantwortlich. Ob das Strafrecht hierzu das richtige Mittel ist oder ob nicht das Polizeirecht hierfür ausgeweitet werden sollte, ist natürlich eine andere Frage. Rechtsstaatlich gesehen ist diese extrem weite Vorverlagerung, wie gesagt, bedenklich, auch wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Prävention jedenfalls teilweise nachvollziehbar sein mag.

HeMi: Eine Vorverlagerung der Strafbarkeit gibt es aber auch bei anderen Straftatbeständen, z. B. das Nachstellen beim Straftatbestand der Wilderei.

Prof. Neumann: Es gibt einige Tatbestände, die in dieser Weise ausgelegt werden, z. B. gilt im Betäubungsmittelstrafrecht bereits die Kontaktaufnahme als Handeltreiben. Entscheidend ist, wie weit eine solche Vorverlagerung gehen soll. Im Falle der Wilderei und auch im Betäubungsmittelstrafrecht stehen die kriminalisierten Handlungsweisen jedoch typischerweise in einem relativ nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Rechtsgutsbeeinträchtigung. Bei § 89 a StGB ist das nicht der Fall. Das Unternehmen des BGH, den Tatbestand durch das subjektive Element einer definitiven Entschlossenheit des Täters zur Begehung der staatsgefährdenden Straftat einzuschränken, dürfte zu erheblichen Problemen bei der Anwendung führen. Es stellt sich die Frage, inwiefern dieser Tatbestand in der Praxis handhabbar ist. Die Anwendung von Straftatbeständen in dieser Art wird im Ergebnis tatsächlich diffus. Von Praktikern der Strafverfolgung wird zudem meine Vermutung bestätigt, dass der eigentliche Zweck eines solchen Straftatbestandes darin besteht, im Rahmen von Verdachtsmomenten für einen solchen Tatbestand weitgehende Befugnisse

8 BGHSt 59, 218 (Urteil v. 08.05.2014 – 3 StR 243/13).

im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu haben. Man kann quasi die Ermittlungen eine Stufe höher lokalisieren, um bestimmte Kompetenzen bei der Ermittlung des Sachverhalts zu haben, die man anderenfalls nicht hätte. Es ist ja nicht selten, dass spätestens in der Verhandlung der ganze Tatkomplex eine Stufe tiefer lokalisiert wird.

HeMi: Wie werten Sie das?
Prof. Neumann: Aus wissenschaftlicher Sicht würde ich sagen, ein solches Vorgehen ist praktisch zwar durchaus nachvollziehbar, aber rechtsstaatlich schwer erträglich. Die Ermittlungen sollten ausschließlich nach dem Tatbestand erfolgen, von dem man glaubt, seine Erfüllung tatsächlich nachweisen zu können. Insofern würde ich sagen, dass die praktischen Schwierigkeiten der Sachverhaltsermittlung keine Rolle spielen dürfen. Der Gesetzgeber hat durchaus versucht, die Bestimmungen der StPO auszutarieren. Die technischen Möglichkeiten einer effizienten Ermittlung des Sachverhalts einerseits kontrastieren mit dem Schutz der Grundrechte der potenziell Betroffenen andererseits. Ich finde, die Praxis hat die Pflicht, sich an diesen Grenzziehungen auch tatsächlich zu orientieren.

HeMi: Es gibt auch den präventiven Bereich der Polizeiarbeit. In vielen Bundesländern, so auch im vergangenen Jahr in Hessen, haben die Landesgesetzgeber Änderungen der Polizeigesetze verabschiedet. Als Tendenz ist einerseits die Ausweitung des Richtervorbehalts zu beobachten, andererseits eine Ausweitung des Gefahrenbegriffs. Bestehen bezüglich letzterem verfassungsrechtliche Bedenken, wenn der Polizei immer weitergehende Befug-nisse eingeräumt werden?
Prof. Neumann: Solche Bedenken habe ich in der Tat. Viele der neueren Polizeigesetze sind in einigen Punkten rechtsstaatlich außerordentlich problematisch, gerade mit Blick auf die weite Vorverlegung der Eingriffsmöglichkeiten. Aus der Perspektive der Polizei ist die Prävention, also die Gefahrenabwehr, nicht nur der dominierende, sondern der fast ausschließlich relevante Gesichtspunkt. Die Polizei ist eben festgelegt auf Gefahrenabwehr, und das ist auch gut so. Allerdings müssen auch die Befugnisse zur Gefahrenabwehr stets abgewogen werden mit den Grundrechtseingriffen, die mit bestimmten Maßnahmen einhergehen. Mein Eindruck ist hierbei, dass nicht nur bei der Polizei selbst, sondern auch in der Politik und in der Öffentlichkeit eine zunehmende Verlagerung des Gewichts auf den Präventionsaspekt erfolgt, verbunden mit einer Vernachlässigung des Aspekts des rechtsstaatlichen Schutzes von Grundrechten. Es gibt Kollegen, die in diesem Zusammenhang von der Entwicklung zu einem Präventionsstaat gesprochen haben. Ich halte diese Diagnose für richtig. Wir sehen beispielsweise auch, dass Befugnisse etwa in der Strafprozessordnung, die bislang auf wenige Tatbestände begrenzt waren, auf immer weitere Straftatbestände ausgedehnt werden. Man könnte das als eine „Salamitaktik“ bezeichnen. Zunächst werden Befugnisse auf Tatbestände begrenzt, die jedem einleuchten. Wenn das funktioniert und insbesondere das Bundesverfassungsgericht es akzeptiert, dann wird es eben ausgeweitet. Wenn man also den Fuß in der Tür hat, stößt man sie eben noch ein bisschen weiter auf.

HeMi: Wird in diesem Zusammenhang auch das Ultima-ratio-Prinzip diskutiert?
Prof. Neumann: Dieses Prinzip wird von der Wissenschaft gerne thematisiert und auch teilweise in den Gesetzgebungsmaterialien zitiert. Das Problem daran ist, dass niemand weiß, wann genau das Strafrecht als ultima ratio gerechtfertigt ist. Dieses Argument hat also eine relativ klare Stoßrichtung, aber keinen klaren Anwendungsbereich. Für mich ist das die große Schwäche dieses Arguments. Wenn ich mich gegen bestimmte Eingriffsbefugnisse wende, zitiere ich dieses Prinzip; wenn ich dafür bin, erkläre ich, es sei kein Fall für dessen Anwendung.

HeMi: Ist die derzeit in vielen Rechtsgebieten erfolgende Stärkung der Richtervorbehalte ein positives rechtsstaatliches Signal? Wie ist die derzeitige Entwicklung zu erklären? Gibt es etwa ein stärkeres Misstrauen gegenüber der Tätigkeit von Staatsanwälten, Ärzten usw.?
Prof. Neumann: Ob man den Staatsanwälten generell misstraut, weiß ich nicht. Der Gesetzgeber geht eben davon aus, dass Richter unabhängig sind und Staatsanwälte nicht. Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte ist natürlich immer ein Angriffspunkt. Hinzu kommt sicher auch die Vorstellung, dass Staatsanwälte ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Neutralität eben doch dazu tendieren, die Perspektive der Verfolger einzunehmen und insofern die bestehenden Eingriffsmöglichkeiten eher als Mittel zum Zweck zu sehen und nicht so sehr als Beeinträchtigung von Grundrechten der Betroffenen. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist die Frage, wie effizient Richtervorbehalte tatsächlich sind. Gewonnen aus Rückmeldungen aus der Praxis ist mein Eindruck hierzu, dass die Leistungsfähigkeit des Richtervorbehalts teilweise überschätzt wird. Dies erfolgt m. E. durchaus auch unter dem Gesichtspunkt eines kollegialen Vertrauensverhältnisses zwischen Richtern und Staatsanwälten. Ein solches muss auch bestehen. Die Statistik scheint zu zeigen, dass jedenfalls in bestimmten Fällen des Richtervorbehalts die Richter dazu tendieren, beantragte Maßnahmen nach relativ kursorischer Prü-

fung abzusegnen. Die Frage ist letztlich auch, inwieweit der Richter überhaupt die Möglichkeit hat, sich innerhalb des begrenzten Zeitraumes, der ihm für die Entscheidung zur Verfügung steht, eine eigene Sachkunde anzueignen. Dies scheint mir in der Praxis ein großes Problem zu sein, z. B. im Zusammenhang mit den Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 zur Fixierung von Patienten im Rahmen der öffentlichrechtlichen Unterbringung.[9] Auf der einen Seite begrüße ich die rechtsstaatlichen Tendenzen in diesem Urteil im Hinblick auf Art. 104 GG sehr. Es liegt bei einer Fixierung stets ein Eingriff in die Freiheitsrechte vor. Ich habe auch Verständnis für die Begrenzung durch das Bundesverfassungsgericht auf solche Fixierungsmaßnahmen, die über eine halbe Stunde andauern. Nicht jede Fixierung für zwei Minuten muss sofort einen Richter auf den Plan rufen. Man hätte das sicher auch anders begrenzen können, aber darauf kommt es nicht an. Das große Problem scheint mir aber der Ressourcendruck in der Justiz zu sein. Haben wir überhaupt genug Richter und die Möglichkeit, tatsächlich gegebenenfalls einen täglichen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst einzurichten?

HeMi: Noch ist ein solcher nicht erforderlich.

Prof. Neumann: Wir werden einen solchen aber wohl in absehbarer Zeit brauchen. Die Patienten können sich ja nicht verpflichten, nur zu gewissen Zeiten, etwa zur Tageszeit zwischen 6:00 und 21:00 Uhr, zu randalieren.

HeMi: Also ist Ihrer Meinung nach ein je nach Tageszeiten unterschiedliches Maß an Grundrechtsschutz nicht überzeugend?

Prof. Neumann: So ist es. Die Regel, dass für Fixierungsmaßnahmen, die über eine halbe Stunde andauern, der Richter einzuschalten ist, muss ohne tageszeitliche Einschränkungen gelten.

Fraglich ist auch, für welche Kontexte dieser Maßstab bei Fixierungen anzuwenden und wie weit der Begriff der Fixierung auszulegen sein wird. Zu denken wäre ja auch an nicht nur mechanische Fixierungen, sondern auch an Ruhigstellungen durch die Verabreichung von Medikamenten. Ansonsten gäbe es ärztlicherseits Möglichkeiten, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts „zu umgehen". Es stellt sich aber ohnehin die Frage, ob der Richter sich selbst innerhalb eines kurzen Zeitraums ein eigenes Bild von der Erforderlichkeit der Fixie-rung machen kann. Ist er letztlich nicht doch angewiesen auf die Perspektive des Arztes, der ihm die Fixierung als medizinisch notwendig darstellt? Das soll nicht heißen, dass der Richtervorbehalt in diesem Punkt sinnlos sein müsste. Zumindest müssen die Ärzte ihre Maßnahmen ein bisschen genauer bedenken und dokumentieren. Insofern besteht eine gewisse Filterfunktion, was ich durchaus für sinnvoll halte. Die Vorstellung allerdings, dass der Richter in diesen Fällen in eigener Sachkompetenz und in weitgehender Unabhängigkeit von den Stellungnahmen der Ärzte entscheiden könne, halte ich für zu optimistisch. M. E. hat die zunehmende Einführung von Richtervorbehalten auch ganz klar politische Hintergründe. Solche Richtervorbehalte werden quasi als „rechtsstaatliche Beruhigungspille" eingesetzt. Ein Richtervorbehalt darf aber niemals eine Rechtfertigung für gewollte massive Grundrechtseingriffe sein. Insofern darf die Realität der Überprüfungssituation und damit auch der Informationen, die ein Richter im Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung hat, nicht ausgeblendet werden. Teilweise dient hier der Richtervorbehalt m. E. als Feigenblatt für Maßnahmen, die der Gesetzgeber selbst für nicht ganz unproblematisch hält.

HeMi: Sie hatten das Stichwort Ressourcendruck genannt. Ein höherer Personalbedarf in der Justiz kann nicht nur Folge von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts oder neuer Gesetze sein, sondern auch durch Maßnahmen der Exekutive begründet werden, etwa durch eine Intensivierung von Verkehrskontrollmaßnahmen. Ein Beispiel ist der seit dem Jahr 2018 in Hessen erfolgende Einsatz von Geschwindigkeitsmessanhängern (sog. enforcement trailern) zur Verkehrsüberwachung. Durch den Einsatz dieser semimobilen Geräte ist die Zahl der Bußgeldverfahren dramatisch angestiegen.

Prof. Neumann: Insgesamt übersieht der Gesetzgeber gelegentlich, dass das Recht, wie es in der Praxis verwaltet und umgesetzt wird, eine knappe Ressource ist. Meine Vermutung hinsichtlich der neuartigen Verkehrsüberwachungsgeräte ist, dass bei deren Anschaffung die aus deren Einsatz folgende Zusatzbelastung der Justiz einfach nicht bedacht wurde. Die Möglichkeiten, rechtliche Vorgaben umzusetzen, sind aber begrenzt durch die Kapazitäten der Justiz, die im Übrigen auch nicht beliebig erhöht werden können. Vor allem unternimmt die Politik zu deren Erhöhung und Verbesserung im Regelfall auch nicht alle denkbaren Anstrengungen. Dieses fehlende Problembewusstsein wird in vielen Bereichen deutlich, etwa auch bei einer Ausweitung von Straftatbeständen, die tendenziell zu einer irrwitzigen Belastung der Strafjustiz führen. Wir hatten § 89 a StGB vorhin bereits genannt. Ein ähnliches Beispiel ist § 129 b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), für den das Weltrechtsprinzip gilt. Wenn ein deutscher Staatsanwalt von einer solchen Tat Kenntnis bekommt, muss er unter

9 BVerfG, Urteil v. 24.07.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, zitiert nach juris.

Umständen ermitteln, was viele Tausend Kilometer entfernt auf der Welt passiert ist. Diese Tendenz zur Ausweitung nicht nur von Straftatbeständen, sondern von regelnden Normen generell überlastet die Justiz. Das System wird irgendwann an seine Grenzen stoßen. Man kann auch nicht immer neue Richterstellen schaffen. Zum einen stellt sich die Frage, ob hierfür qualifiziertes Personal vorhanden ist; zum anderen stehen die finanziellen Mittel hierfür sicher nicht zur Verfügung. Im Hintergrund steht m. E. das Schwinden von begrenzten Zuständigkeiten, um bestimmte Handlungen und Sachverhalte rechtlich aufzuarbeiten. Man hat das Gefühl, dass zunehmend alle Staaten und alle Institutionen für alles verantwortlich gemacht werden, was auf der Welt geschieht. Wir haben auch im Völkerrecht diese Tendenz der schützenden Intervention. Im Bereich des Strafrechts haben wir eine zunehmende Ausweitung des Weltrechtsprinzips, dem fast alle Tatbestände unterliegen. Im Grunde ist das eine zunehmende Diffusion der Verantwortung für die rechtliche Bewältigung von Handlungen. Irgendwann wird das nicht mehr in den Griff zu bekommen sein.

HeMi: Driften die Bereiche des Strafrechts und des Zivilrechts im Hinblick auf den Regelungscharakter immer weiter auseinander? Als Stichwort wäre z. B. eine zunehmende Stärkung von internationalen Schiedsgerichten zu nennen.

Prof. Neumann: Die Vorstöße, grenzüberschreitend die Schiedsgerichtsbarkeit zu stärken, hängen sicher damit zusammen, dass zunehmend das Gefühl besteht, die staatliche Justiz sei überlastet. Die Justiz bewältigt die Arbeitslast einfach nicht mehr, insbesondere nicht in zumutbaren Zeiträumen. Die Wirtschaft ist auch darauf angewiesen, dass Entscheidungen, von deren Ergebnissen möglicherweise Millioneninvestitionen abhängen, relativ rasch getroffen werden. Man braucht für die Kalkulation wirtschaftlicher Risiken eine gewisse Rechtssicherheit. Die Diskussion zu den Schiedsgerichten war für mich auch unter dem Aspekt unterschiedlicher Freihandelsabkommen sehr interessant. Auch in der Zivilgesellschaft hat sich eine massive Front gegen die Übertragung von Kompetenzen an Schiedsgerichte etabliert. Man sieht daran, dass die staatlichen Gerichte in ihrer Akzeptanz eben doch von der Neutralität bzw. der Zuschreibung von Neutralität leben. Es besteht mehr Vertrauen zu den staatlichen Gerichten, dass sie objektiv und rechtsorientierter urteilen als eben Schiedsgerichte. Ich selbst kann aber nicht beurteilen, inwieweit ein Misstrauen gegen Schiedsgerichte berechtigt sein mag oder nicht.

HeMi: In den Diskussionen um die Schiedsgerichte wurde auch mit dem Begriff der staatlichen Souveränität argumentiert.

Prof. Neumann: Diese Befürchtungen eines Souveränitätsverlustes werden m. E. durch zwei im Hintergrund stehende Entwicklungen befeuert: zum einen die allgemeine Internationalisierung, die mit einem Verlust staatlicher Souveränität verbunden ist; zum anderen besteht möglicherweise die Tendenz einer zunehmenden Privatisierung. Insofern entsteht der Eindruck, dass der Staat als solcher – nicht nur als singulärer Nationalstaat, sondern der Staat als Institution – Kontrollbefugnisse verloren hat, die er früher hatte, etwa für die Wirtschaft. Die Vorstellung, dass Großkonzerne staatlich gar nicht mehr zu kontrollieren sind, spielt im Bewusstsein der Zivilgesellschaft eine zunehmende Rolle.

HeMi: Ist eine Ausweitung der Schiedsgerichtsbarkeit für die Justiz Fluch oder Segen?

Prof. Neumann: Ich sehe da eine gewisse Ambivalenz. Je mehr Verfahren aus der staatlichen Gerichtsbarkeit ausgelagert und einer Schiedsgerichtsbarkeit übertragen werden, umso größer ist zunächst der Entlastungseffekt für die staatliche Justiz. Auf der anderen Seite ist es natürlich ein Kontrollverlust, also ein Verlust der Möglichkeit des Staates, durch seine Justiz bestimmte Vorgänge zu kontrollieren und bestimmte Regeln zu etablieren. Es geht insofern nicht nur um die Entscheidung von Einzelfällen, sondern um die Etablierung von Regeln.

HeMi: Noch mal zum Themenkomplex des Verhältnisses der drei Gewalten zueinander: Der Vorsitzende Richter im Fall Kristina Hänel,[10] die auf ihrer Internetseite Schwangerschaftsabbrüche als medizinische Leistung aufgezählt hatte, hat bei seiner Urteilsbegründung am 12.10.2018 geäußert, sie solle das Urteil wie einen Ehrentitel im Kampf um ein besseres Gesetz tragen. Was halten Sie von dieser Aussage?

Prof. Neumann: Ich habe mich über dieses Statement des Richters sehr gewundert. Nun könnte man sagen, die Spaltung oder Spannung, die aus dieser Äußerung deutlich wird, betrifft die Differenz zwischen der rechtlichen und der rechtspolitischen (oder rechtsethischen) Perspektive. Der Richter glaubte, nach der Gesetzeslage die Angeklagte verurteilen zu müssen. Andererseits ist die rechtspolitische Perspektive gegeben, dass der Richter der Meinung war, der angewendete Straftatbestand müsse geändert, möglicherweise auch suspendiert werden. In diesem Fall hat die Frage der Bewertung des Tatbestandes des § 219 a StGB aber nicht nur eine rechtspolitische, sondern auch eine verfassungsrechtliche Dimension. Man kann durchaus die Frage stellen, ob das nicht ein Fall für eine Richtervorlage nach Art. 100 GG gewesen wäre. Entschei-

10 LG Gießen Urteil v. 12.10.2018 - 3 Ns 406 Js 15031/15, zitiert nach juris.

dend ist, wie der Richter seine eigene Kritik versteht. Wenn er sie rein rechtspolitisch versteht, dann hat das mit Art. 100 GG nichts zu tun. Wenn er aber der Auffassung sein sollte, dass beispielsweise die allgemeine Handlungsfreiheit oder speziell die Berufsfreiheit der Ärztin nach Art. 12 GG tangiert ist, hätte er vorlegen müssen. Es gibt in der Tat Spekulationen von Verfahrensbeteiligten, weshalb er das nicht gemacht habe. Ich habe noch vor Kurzem eine Diskussion mit Frau Hänel erlebt, die das auch mit großer Verwunderung zur Kenntnis genommen hat. Ich habe auch mit jemandem aus dem Kreis ihres jetzigen Verteidigers gesprochen. Dieses Diktum des Richters bei Urteilsverkündung ist wohl auf weitgehendes Unverständnis gestoßen. Ich denke auch, es hätte in der Tat nahegelegen, eine Richtervorlage nach Art. 100 GG zu machen. Gegebenenfalls wird dies ein Aspekt sein, den das Oberlandesgericht zu überdenken haben wird; auf dessen Entscheidung bin ich jedenfalls sehr gespannt.

HeMi: Darf denn grundsätzlich ein Richter Unbehagen an seinem eigenen Urteil äußern?

Prof. Neumann: Es gibt diesen berühmten Spruch, ob er authentisch ist, weiß ich nicht: „Ich verurteilte Sie zu drei Jahren Freiheitsstrafe in der sicheren Überzeugung, dass Sie eigentlich sechs Wochen Urlaub am Meer brauchen." Vorstellbar sind durchaus Konstellationen, in denen ein Richter aufgrund des gesetzlichen Entscheidungsprogramms ein gewisses Urteil fällen muss, welches er in der Sache selbst nicht für sinnvoll hält. Die Frage ist, ob es aber die Aufgabe des Richters ist, darüber dann auch öffentlich zu kommunizieren. Vielleicht sollte sich ein Richter mit dem Hinweis begnügen, sein Urteil entspreche der Gesetzeslage.

Von links: Peter Köhler, Ulfrid Neumann, Charlotte Rau

HeMi: Sollten Richter denn laufende Strafverfahren kommentieren? Dies erfolgt z. B. derzeit in dem noch laufenden Strafverfahren gegen einen ehemaligen Richter, der einen Angeklagten während der Verhandlung in eine Haftzelle geführt hatte.[11]

Prof. Neumann: In laufenden Verfahren sollten sich alle Verfahrensbeteiligten, aber auch richterliche Kollegen m. E. mit Kommentaren zurückhalten. Ich halte es für generell problematisch, wenn gegenüber Urteilenden Erwartungshaltungen aufgebaut werden. Es gibt zum Teil auch gesellschaftliche Erwartungen an gewisse Urteile; innerhalb der eigenen „community" ist das noch problematischer. Das kann immer psychischen Druck erzeugen. Ich erwarte aber von jedem Richter, dass er sich dem widersetzen kann und sich durch Äußerungen anderer, auch von Kollegen, in seinem Urteil nicht beeinflussen lässt. Bei dieser Thematik geht es m. E. nicht so sehr um Rechtsfragen, sondern auch um soziale Regeln und kollegialen Stil.

HeMi: Private Äußerungen von Richtern können aber auch zu Rechtsfragen werden, etwa im Hinblick auf eine mögliche Befangenheit aufgrund bestimmter Verhaltensweisen oder Meinungsäußerungen im Privatleben. Ein Beispiel ist der Fall des Vorsitzenden Richters, der auf seiner Facebook-Seite ein Foto eingestellt hatte, das ihn privat in einem T-Shirt mit der Aufschrift „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA" zeigt. Der BGH hat die Ablehnung des Vorsitzenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit für gerechtfertigt angesehen.[12]

Prof. Neumann: Die Grenzziehung ist in solchen Fällen sehr schwierig. Ich habe dafür Verständnis, dass man in diesem Fall dem Befangenheitsantrag stattgegeben hat. Der Eindruck des Auftretens des Richters mit diesem T-Shirt war wohl auch sehr frisch. Ob man deswegen eine Befangenheit dieses Richters auch für alle künftigen Strafverfahren annehmen müsste, scheint mir aber wohl zu weitgehend. Die StPO stellt allerdings lediglich darauf ab, ob der Eindruck der Befangenheit entstehen könnte, nicht auf eine tatsächlich bestehende Befangenheit. Unter diesem Aspekt halte ich diese Entscheidung des BGH für durchaus nachvollziehbar. Ich möchte aber nochmals betonen, wie außerordentlich schwierig es ist, diesbezüglich eine Grenze zu ziehen.

HeMi: Waren Sie von vorneherein immer ein Mann der Wissenschaft?

Prof. Neumann: Mein Weg zur Wissenschaft war zwar nicht vorgezeichnet, hat sich im Grunde aber einfach Schritt für Schritt ergeben. Ich habe promoviert, ich war Assistent, habe mich dann habilitiert. Es lief einfach auf dieser Schiene. Ich habe ganz wenig in der Praxis gearbeitet. Früher habe ich teilwei-

11 S. z.B. Kirchhoff in NRV-Info 10, 2018, 23.
12 BGH Beschluss v. 12.01.2016 – 3 StR 482/15, zitiert nach juris.

se mit einem Münchener Strafverteidiger Revisionen gemacht, überlege auch, das jetzt vielleicht wieder zu tun. Ich habe aber mein ganzes Berufsleben über immer versucht, Kontakte mit der Praxis herzustellen. Dies auch deshalb, weil ich der Meinung bin, dass in sehr vielen Punkten Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis an demselben Seil ziehen müssen. In der Frage der Unabhängigkeit gegenüber Politik und Exekutive sind Wissenschaft und Justiz natürliche Verbündete. Auch haben Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis eine gemeinsame Währung, das ist die Währung der Strafrechtsdogmatik. Für die Gewichtung von Argumenten kommt es nicht darauf an, ob sie aus der Wissenschaft oder aus der Praxis kommen. Klar ist, dass die Praxis insofern ein Prä hat, als ihre Entscheidungen eben institutionell verbindlich sind, während die Wissenschaft nur ihre Argumente hat. Es ist die Aufgabe eines Dialogs, Argumente auszutauschen und festzustellen, in welchen Punkten Einigkeit bzw. Differenzen bestehen. Ich würde auch gar nicht so sehr einen Gegensatz zwischen Wissenschaft und Justiz zuspitzen. Teile der Wissenschaft stehen immer aufseiten von Teilen der Justiz, denn die Justiz spricht ja auch nicht immer mit einer Stimme. Ein Beispiel: Jahrzehntelang gab es zum Verhältnis von Mord- und Totschlagstatbestand eine einheitliche Linie des BGH gegen eine einheitliche Linie der Wissenschaft. Inzwischen ist diese Front in der Justiz durchaus aufgebrochen, auch der BGH diskutiert darüber. Selbst in diesem Fall, in dem die Fronten zwischen Wissenschaft und Praxis wirklich verhärtet zu sein schienen, sind inzwischen also durchaus Lockerungen zu konstatieren.

HeMi: Herr Prof. Neumann, vielen Dank für das Gespräch.

Für die nächsten Ausgaben der Hessischen Mitteilungen sind weitere Interviews zum Thema „Erfahrungen mit der Justiz“ geplant.

Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann

Geboren 1947 in Seligenstadt/Main. Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und München. Beide Juristische Staatsexamina (1971 und 1974) in München, Promotion (1977) und Habilitation (1983) in München bei Arthur Kaufmann. 1983 Professor für Rechtsphilosophie in Frankfurt/Main, 1987–1994 ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Universität des Saarlandes. Ab September 1994 ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main. Von Oktober 2013 bis September 2018 dort Seniorprofessor. Im Juli 2000 Ablehnung eines Rufes auf die Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Dr. jur. h. c. der Universitäten Athen und Luzern.
1992–1996 und 1996–2000 Fachgutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Rechts- und Staatsphilosophie. 1998–2006 Präsident der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR). 2007–2011 Mitglied des Weltpräsidiums, August 2011 – Juli 2015 Präsident der Weltorganisation der IVR, derzeit als „immediate past president“ Mitglied des Weltpräsidiums der IVR. Ehrenpräsident der deutschen Sektion der IVR. Anlässlich des 70. Geburtstags Widmung einer Festschrift (Frank Saliger [Hrsg.], Rechtsstaatliches Strafrecht. Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2017)

Wichtigste Publikationen

Rechtsontologie und juristische Argumentation, 1977; Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe, 1979 (zusammen mit Ulrich Schroth); Zurechnung und „Vorverschulden“, 1985; Juristische Argumentationstheorie, 1986; Wahrheit im Recht, 2004; Recht als Struktur und Argumentation (Sammelband) 2008. Abhandlungen zum Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechts, zum Strafprozessrecht sowie zu Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. Mitherausgeber und Mitautor des Nomos-Kommentars zum StGB (5. Aufl. 2017), Bearbeitung der §§ 17, 34, 35, 36, 37 sowie (zusammen mit Frank Saliger) der Seiten 211–216, 221, 222.
Mitherausgeber (zusammen mit Winfried Hassemer und Frank Saliger) und Mitautor der „Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart“ (9. Aufl. 2016).
Editor-in-chief des Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP). Mitherausgeber der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) und von Archivs for Legal Philosophy and Legal Sociology (Beijing). Mitherausgeber der Frankfurter kriminalwissenschaftlichen Studien, Mitherausgeber von „Neue Schriften zum Strafrecht“ und der „Studien zum Strafrecht“ (beide Nomos-Verlag).

IT'S ALL ABOUT APPEARANCE - DIE RICHTERSCHAFT UND SOZIALE MEDIEN (TAGUNGSBERICHT)

Blick aus dem Fenster des Tagungsraums in der Villa la Collina, Cadenabbia

„Appearance" ist im verfahrensrechtlichen Kontext im Deutschen eher mit Anschein als mit Aussehen zu übersetzen, denn es geht dabei um den bloßen Anschein der Befangenheit, der ausreicht, um einem Befangenheitsgesuch zum Erfolg zu verhelfen, und der auch durch einen unangemessenen Social-Media-Auftritt von Richterinnen und Richtern gesetzt werden kann. Im Englischen bleibt es aber bei dem schönen Doppelsinn von Anschein und Aussehen, der umso sinnfälliger wird, wenn die Redewendung auch die tagline einer Tagung bilden könnte, die an einem Ort mit außergewöhnlich hoher instagrammability stattfindet.

Im konkreten Fall stand aber dank erstklassiger Tagungsleitung und ebensolcher Teilnehmer nicht der schöne Ort, sondern das aktuelle Thema im Vordergrund des Expertentreffens mit dem Titel „Impartiality of Judges and Social Media: Approaches, Regulations and Results" („Richter, soziale Medien und Unparteilichkeit: Ansätze, Regelungen und Ergebnisse"), das im ehemaligen Sommerdomizil Konrad Adenauers am Comer See stattfand. Veranstalterin war die Konrad Adenauer Stiftung und deren Rule-of-Law-Programme Middle East & North Africa. Im Kern ging es um die Frage, welchen Schranken Richterinnen und Richter als Privatpersonen unterliegen, wenn sie sich außerhalb des Dienstes in sozialen Medien äußern und Kontakte knüpfen. Auch der Richterbund Hessen hatte den international viel diskutierten Fragen bereits die Jahresmitgliederversammlung 2016 gewidmet. Der Einladung, die dienstrechtliche Expertise des Deutschen Richterbunds in die Tagung einzubringen und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Dienstrechts auf internationaler Ebene zu leisten, ist der Richterbund Hessen daher gerne gefolgt.

Die Teilnehmer repräsentierten die Rechtskulturen der Vereinigten Staaten, Kanadas, Marokkos, Tunesiens, des Libanon und der Bundesrepublik. Neben Richtern, darunter ein Verfassungsrichter der Cour Constitutionnelle du Maroc, waren Anwaltschaft, Hochschulforschung und Justizausbilder vertreten. Dabei wurde deutlich, dass die drängenden Fragen nach den Chancen und Grenzen sozialer Mediennutzung durch Richter sich international zwar annähernd gleich stellen und viele praktische Verhaltensempfehlungen im Umgang mit sozialen Medien aus universal gültigen Standards beziehungsweise deren Verschriftlichungen (z. B. den Bangalore-principles of judicial conduct) richterlicher Ethik abgeleitet werden können. Unterschiede in den Rechtstraditionen zeigten sich aber vor allem in der Regulierungsdiskussion. In selbst verwalteten Systemen ist eine höhere Neigung zur Ausarbeitung spezifischer und öffentlich zugänglicher Verhaltensempfehlungen für Richterinnen und Richter im Umgang mit sozialen Medien festzustellen als unter den Bedingungen einer exekutiv beaufsichtigten Richterschaft. Im nicht selbst verwalteten Justizsystem vermag möglicherweise nur ein rein prinzipienorientierter Ansatz die richterliche Unabhängigkeit in ihren verschiedenen Ausprägungen bestmöglich gegen externe Einflussnahme zu schützen.

Bei der Synthese des zweitätigen intensiven Meinungsaustauschs herrschte Einigkeit bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, dass es sich bei der vorhandenen Unsicherheit in der Richterschaft über die gegenwärtigen dienstrechtlichen Grenzen privater Mediennutzung um ein Übergangsphänomen am Anfang eines neuen Kommunikationszeitalters handeln könne. Die Frequenz öffentlich wahrnehmbarer Äußerungen und deren Verbreitungsgrad durch die sozialen Medien hätten sich aber massiv erhöht. Der dadurch wahrscheinlicheren Gefahr zweifelhaften öffentlichen Auftretens Einzelner und, damit einhergehend, eines raschen und schwer rückholbaren Vertrauensverlustes in die persönliche und fachliche Integrität der Trägerinnen und Träger gerichtlicher Entscheidungsgewalt, sei am besten durch spezifische Fortbildungsmaßnahmen zu begegnen.

Der Richterbund Hessen wird insbesondere dieses Thema mit eigenen Ansätzen weiterverfolgen. Auch die Ergebnisse der Tagung werden in einem rechtsvergleichenden Sammelband veröffentlicht werden. Prädikat der Konferenz: 👍❤.

Johannes Schmidt

VERMÖGENSABSCHÖPFUNG IN HESSEN: EIN PRAXIS-CHECK

Durch das zum 01.07.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (Gesetz vom 13.04.2017, BGBl. I, 872) sind die gesonderten Regelungen des Verfalls im deutschen Strafrecht insgesamt abgeschafft und mit den Regelungen der Einziehung zusammengeführt worden.

Wie aber sieht es in der hessischen Praxis der Vermögensabschöpfung aus? Die Redaktion der Hessischen Mitteilungen möchte fast zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelungen in der nächsten Ausgabe eine Zwischenbilanz ziehen. Was geschieht in der Hauptverhandlung, was vorher, was nachher? Wie sind die Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Regelungen? Wie stellt sich die Personalsituation in der langen Kette von der Polizei bis hin zum Gerichtsvollzieher dar?

Um ein umfassendes Bild von den sich stellenden Rechtsfragen, aber gerade auch den Problemen in der Praxis zu gewinnen, möchten wir Sie bitten, uns Ihre Themen, Fragen und Erfahrungen zum Stichwort Vermögensabschöpfung mitzuteilen. Was hat sich seit Inkrafttreten der neuen Regelungen in der Praxis verändert, was gab und gibt es für Lerneffekte, Erfolgserlebnisse und Reibungsverluste oder gar Rückschritte beim Umgang mit den neuen §§ 73 ff. StGB?

Wir möchten die Thematik der Vermögensabschöpfung mit den genannten Fragestellungen übergreifend aus Sicht der Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft beleuchten, auch um das gegenseitige Verständnis zu erhöhen und das Problembewusstsein der mit dieser Thematik befassten Berufsgruppen in verschiedenen Verfahrensstadien zu schärfen. Die Anregung hierzu kam vonseiten der Polizei, wofür wir EKHK Jürgen Damm herzlich danken.

Wir freuen uns über Anregungen und Themenwünsche, gerne bis Ende Juli 2019!

Charlotte Rau und Christine Schröder

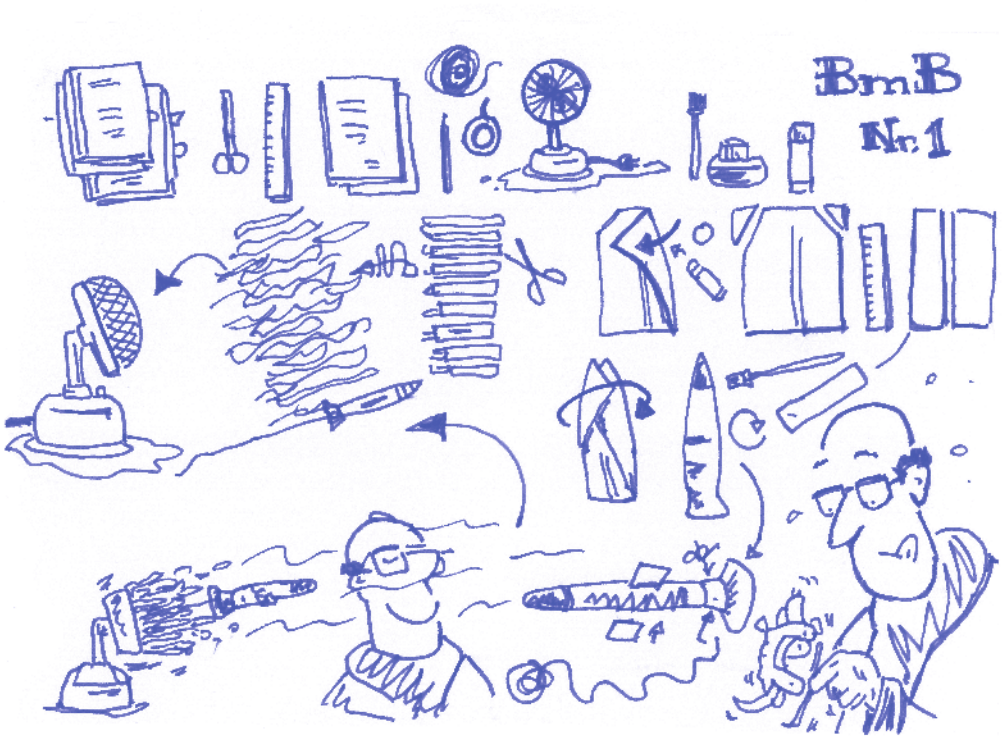

„ZUM REICHTUM FÜHREN VIELE WEGE, UND DIE MEISTEN VON IHNEN SIND SCHMUTZIG“

Dieses Zitat von Albert Einstein erhält seine besondere Bedeutung beim aufmerksamen Lesen der Nachrichtenmeldungen oder Polizeiberichte: Wenn Seniorinnen und Senioren durch falsche Handwerker, falsche Polizeibeamte oder mittels Enkeltrick dreist um ihr Erspartes gebracht werden, bricht für diese – häufig wehrlosen – Opfer eine Welt zusammen. Traumatisierung und Orientierungslosigkeit bei der Frage, wem überhaupt noch vertraut werden kann, begleiten diese Menschen und ihr unmittelbares Umfeld.

Wenn Rauschgifthändler aus Profitgier Drogen verkaufen und Vermögen anhäufen, die Allgemeinheit aber durch höhere Versicherungsprämien die Folgen der Beschaffungskriminalität und durch höhere Krankenkassen- und Pflegekassenbeiträge die Folgekosten der Behandlung süchtiger Menschen tragen muss, stellt sich die Frage, wie es um gegenseitiges Vertrauen und Ehrlichkeit in unserer Gesellschaft bestellt ist. Welche Werte sind heute besonders wichtig und schützenswert? Und wie hat der Rechtsstaat damit umzugehen?

Während die oben beispielhaft beschriebenen Straftaten mit Freiheitsstrafen, Auflagen oder Geldbußen geahndet werden, findet ein finanzieller Ausgleich zulasten der Täter und zugunsten der Opfer häufig nicht statt. Gerade die aus Straftaten erzielten Vermögensvorteile wurden in der Vergangenheit nicht konsequent abgeschöpft. Die Gründe hierfür waren und sind nach wie vor vielfältig. Die entscheidende Frage, wie Straftätern der unrechtmäßig erwachsene Vermögensvorteil entzogen und dadurch ein gewisses Maß an Gerechtigkeit wiederhergestellt werden kann, beschäftigt nicht nur den Gesetzgeber seit vielen Jahren.

Auch die hessischen Polizeibehörden haben durch organisatorische Veränderungen reagiert. So wurden Dienststellen mit speziell ausgebildeten Kriminalbeamten und Prüfern eingerichtet, die sich ausschließlich mit der Berechnung illegal erlangter Vermögenswerte, der Suche nach Vermögenswerten bei Tätern und der Sicherung dieser Werte beschäftigen, um Strafgerichte in die Lage zu versetzen, im Rahmen der Hauptverhandlung über die Einziehung der gesicherten Vermögenswerte zu entscheiden. Denn ohne frühzeitige Vermögenssicherungen laufen Einziehungsentscheidungen der Strafgerichte häufig ins Leere. Ein Abwarten bis zur Urteilsverkündung führt regelmäßig zu Verschiebungen und Verschleierungen von Vermögenswerten. Konsequenz ist eine angebliche Mittellosigkeit der Verurteilten.

Mein für die nächste Ausgabe der Hessischen Mitteilungen geplanter Beitrag soll die Arbeit der hessischen Polizei im Bereich der Vermögensabschöpfung vorstellen und damit zum Verständnis für rechtzeitige und gezielte Vermögensermittlungen und -abschöpfungen in allen geeigneten Ermittlungsverfahren beitragen. Er soll ein Appell sein, alle hierfür zuständigen Institutionen zu vernetzen, um insgesamt erfolgreich eine effiziente Vermögensabschöpfung in Hessen zu gewährleisten.

EKHK Jürgen Damm
(seit 2004 Leiter der zentralen Ermittlungsgruppe „Vermögensabschöpfung“ im PP Frankfurt am Main)

Donnerstag, Schnitzeltag!

RAQUEL ERDTMANN, „UND ICH WÜRDE ES WIEDER TUN“ – WAHRE FÄLLE VOR GERICHT, VERLAG FISCHER, 2019, EUR 14,99, ISBN: 978-3-596-70354-8

UND WÜRDE ICH ES WIEDER LESEN?

Ein Perspektivwechsel weitet den Horizont und rückt das eigene Tun in ein anderes, manchmal eigentümliches Licht. Dies ist auch der Fall, wenn die Tätigkeit der Strafjustiz von Außenstehenden beschrieben wird.

Die Schauspielerin und Autorin Raquel Erdtmann berichtet regelmäßig in der FAZ über Strafverfahren. Aus den vielen bei Gericht verbrachten Tagen hat sie nun ein Buch gemacht, teilweise in leicht modifizierter Doppelverwertung ihrer Gerichtsreportagen.

Auf gut 250 Seiten schildert sie 32 Frankfurter Strafverfahren, vom kleinen Amtsgerichtsfall bis hin zu umfangreichen Mordprozessen. Die kürzeste Schilderung umfasst drei, die längste 12 Seiten. Der Aufbau der Berichte aus dem Gerichtssaal ist jeweils gleich: Auf eine knackige Überschrift (z. B. „Totgefahren“ oder „Claudia, dernière lettre“, S. 13, 83) folgt ein Intro aus zwei bis drei Sätzen, das die Thematik benennt und neugierig macht, manchmal auch bewusst schockiert. Eben wie in der Zeitung. Im eigentlichen Text variiert die Darstellung der Hauptverhandlungen. Manchmal steht das Ergebnis zu Beginn, manchmal ist es im Fließtext enthalten oder in einem lapidaren Schlusssatz untergebracht. Das juristische Lektorat hat sorgfältig gearbeitet, Fehler in der juristischen Darstellung finden sich nicht, allenfalls ab und zu kleinere Unebenheiten. Leider gilt Gleiches nicht für den Satz, hier fallen etliche Druckfehler auf; die findet man mittlerweile aber auch in der FAZ. Einige Verhandlungen sind dramaturgisch aufbereitet. So gerät ein Fall zur Oper in vier Akten mit Ouvertüre („Ascolti! Ascolti!“, S. 130 ff.), ein anderer Fall wird als Textcollage mit Zeilen der Zuhälterballade aus der Dreigroschenoper präsentiert (S. 101 ff.).

Die Gerichtswelt wird zur Bühne des Lebens (wie es bereits der Klappentext formuliert). Trotzdem beschreibt die Autorin die geschilderten Verhandlungen nicht als bloßes Schauspiel. Die Darstellung ist empathisch, behält dabei gleichwohl einen nüchternen Blick auf Taten, die teilweise fassungslos machen. Stilistisch wird mit vielen Mitteln gearbeitet wie Wiederholungen, Rückblenden, Perspektiv- und Tempuswechseln. Dies ist für den Leser spannend und kurzweilig, überhaupt ist das Buch flüssig geschrieben, es liest sich gut. Daher verzeiht man der Autorin auch einige Ausflüge in den Bereich des Kitsches und sprachlich leicht schief geratene Bilder („Die Nervenenden hängen wie lange Zöpfe nackt und bloß in den Saal“, S. 216).

Raquel Erdtmann beobachtet die Beteiligten der Strafverfahren genau. Dies gilt für alle gleichermaßen: die Angeklagten und ihre Verteidiger, die Staatsanwaltschaft, die Zeugen, die Zuschauer und auch die Richterinnen und Richter. Der Leser nimmt Teil am Elend und der Hoffnungslosigkeit der Opfer und Angehörigen, erfährt die Details der begangenen Taten, für die sich die Angeklagten mit ihren oftmals erschütternden Lebensläufen verantworten müssen. Gerade hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit gelingt die Gratwanderung einer weder distanzierten noch anbiedernden Darstellung gut. Die Autorin nimmt die Strafverfahren und das Ringen um die richterliche Überzeugung ernst. Teils werden die Sachverhalte der Strafverfahren anonymisiert beschrieben, teils mit Klarnamen, teils nur mit den Vornamen oder Kunstnamen der Beteiligten. Lediglich ein Vorsitzender Richter wird – dies mehrfach – namentlich genannt; daher wirkt das Buch ein wenig wie eine Hommage an diesen mittlerweile pensionierten Kollegen.

Nicht ganz folgen möchte man der Autorin allerdings bei ihrer ausführlichen Wiedergabe optischer Eindrücke. So hat ein Salafist „die Schönheit vieler Marokkaner, lange schwarze Wimpern, warmer Blick“ (S. 176). Ein aussagender Kommissar, ebenfalls mit langen Wimpern, ist der Schickste weit und breit, „einer Boss-Casual-Kampagne entsprungen“ (S. 168). Eine drogenabhängige, junge Angeklagte ist „schön wie eine Renaissancefigur“. „Rotbraun ihr Haar, lang ihre Wimpern. Die Nase ist edel und gerade, die Lippen fein geschwungen“ (S. 140). Und? Diese Beschreibungen sind reine Show. Die Kamera hat im Gerichtssaal aber nichts verloren, eine Betonung der Optik verstellt den Blick auf das Wesentliche. Andererseits schafft es Raquel Erdtmann auf diese Weise, beim Leser plastische Bilder vor dem inneren Auge entstehen zu lassen. Vielleicht darf eine Autorin also eine solche Darstellungsweise wählen, da sie selbst nicht Teil der Justiz ist.

Und immer sind da die Zuschauer als eine feste Größe: die Öffentlichkeit, bestehend aus Angehörigen, Freunden, Neugierigen, Journalisten und Rentnern, letztere eine Mischung aus den Alten in der Muppet

Show und dem Chor in der antiken Tragödie. „Die Nachmittagssonne hat die Fensterseite erreicht und leuchtet den Saal gleißend aus“ (S. 227).

Das Buch ist zudem nicht nur ein Buch über die Strafjustiz, sondern auch ein Buch über Frankfurt. Viele der beschriebenen Fälle sind aus der Frankfurter Regionalpresse oder auch der überregionalen Presse noch gut im Gedächtnis: der Tote im Club, der gescheiterte erweiterte Suizid, der Heiratsschwindler, der Kirchenraub usw. Tatort ist oft das Rotlichtviertel; viele Angeklagte haben einen Migrationshintergrund, als Angeklagte vertreten sind aber auch der deutsche Durchschnittsspießer und der im Speckgürtel der Stadt lebende Millionär.

Ob ich dieses Buch ein zweites Mal lesen werde, kann ich noch nicht sagen. Vielleicht mit einigem zeitlichen Abstand, wenn die beschriebenen Strafverfahren längst von jedem aktuellen Kontext gelöst und Rechtsgeschichte geworden sind. Zur – erstmaligen – Lektüre empfehlen kann ich das Buch aber uneingeschränkt; der Autorin ist eine große Leserschaft zu wünschen. Denn das Buch ist ein gutes Vermittlungsbuch zwischen Justiz und Bevölkerung. Und davon brauchen wir wirklich mehr.

Charlotte Rau

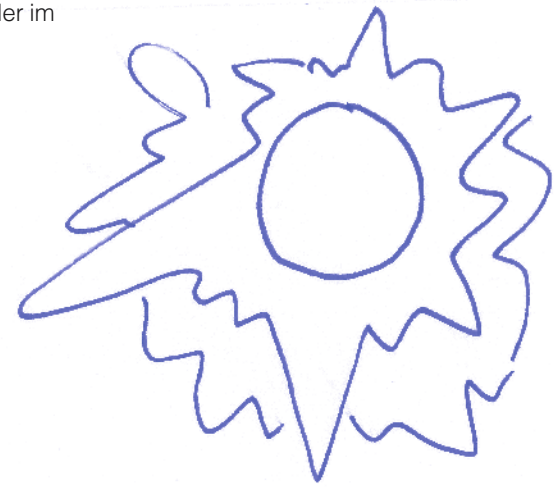

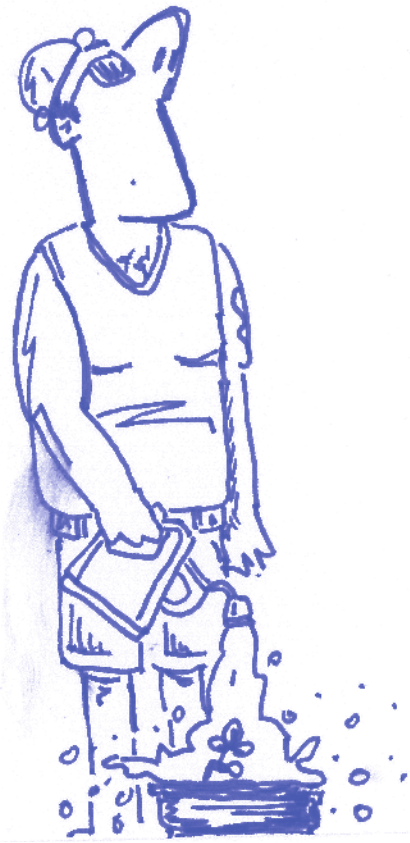

Richterbund Hessen

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe _____ mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe, bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift zum Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen, meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 160,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen:
Vorsitzender: RiOLG Dr. Daniel Saam, E-Mail: daniel.saam@richterbund-hessen.de
Stellvertretende Vorsitzende: VRiLG Dr. Isabel Jahn, E-Mail: isabel.jahn@richterbund-hessen.de
Zweiter stellv. Vorsitzender: RiAG Dr. Johannes Schmidt, E-Mail: presse@richterbund-hessen.de

Für Ihre Sicherheit!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.

Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit
zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €*:
- 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
- 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Komplettgutachten 580,- €*:
- 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)
- 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Vollgutachten 690,- €*:
- 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
- 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten

Vaterschaft
Institut für Serologie und Genetik

Institut für Serologie und Genetik
Dr. med. Detlef Kramer
Prof. Dr. med. Jan Kramer
Dr. rer. nat. Armin Pahl
Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

dgab
fachabstammungsgutachter
geprüft durch die kfqa
prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

DAkkS
Deutsche Akkreditierungsstelle
D-PL-13107-01-01

Lauenburger Straße 67 • 21502 Geesthacht • ✆ 04152 803-154 • institut@abstammung.de • www.abstammung.de